

II.

Verbesserte

S T A M M - R E I H E

der

V o r ä l t e r n

O T T O D E S G R O S S E N

ersten Herzoges in Baiern

aus dem Pfalzgräflichen Hause Scheyrn - Wittelspach.

Entworfen

von

Aquilin Holzinger,

freyresignirtem Pfarrer von Wörth (an der Sempt) und correspondirendem Mitgliede
der Königlichen Akademie in München.

II

Verbeserte

STAMM - REIHE

der

An credenda sint, quae narrant (Testes suppres) ut sciamus, id exigendum cum rerum naturae convenientia. Si non refragantur, tunc antiquitas sola et consensus Historiae sufficere debet.

Joh. Cleric. Art. crit. tom. 3. p. 128.

OTTO DES GROSSEN

ersten Herzogs in Baiern

aus dem kaiserlichen Hause Schein - Wittelsbach

Erworben

von

Apollin Heisinger,

Lehrer an der Universität zu Würzburg (an der Universität) und correspondirenden Mitglied der Königl. Akademie in München.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften in München, hat meinen historischen Versuch, betitelt: „Berichtigung einer höchst wichtigen Stelle in der Lebensgeschichte Heinrichs IX. Herzogs in Baiern“ etc., des öffentlichen Druckes würdig gefunden. (1) Es erfordert demnach die Billigkeit, und, wie es mich deucht, selbst die Erwartung des gelehrten Publicums, daß ich mich des in gedachter Abhandlung gemachten Versprechens (2) entledige, und der Schwierigkeit, die sich wegen der Laurita, der Gemahlinn des Grafen Otto II. von Wolfratshausen, die ich für eine Tochter des damahligen Pfalzgrafen Otto von Wittelspach angegeben, in der baierischen Geschichte ergiebt, nach Thunlichkeit abhelfe. Dieses Geschäft ist mir um so angenehmer, als davon die Stammreihe und die ächte Kenntniß der Familiengeschichte der Grafen und Pfalzgrafen von Scheyrn-Wittelspach abhängt.

(1) Historische Abhandl. der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften etc. vom Jahre 1807 Seite 217 — 238.

(2) Ebendasselbst §. 23. not. *.

§. 2.

Ich habe in jener Abhandlung (1) behauptet, daß die Gemahlinn des vom Herzoge Heinrich IX. in seinem Schlosse Wolfratshausen belagerten Grafen Otto II. Laurita geheissen habe. Dagegen kann um so weniger ein Zweifel Statt haben, weil ich das Daseyn dieser Gräfinn, ohne mich auf den Aventin (2) zu berufen, einzig aus gleichzeitigen Urkunden bewiesen habe. Was aber den vom gedachten Herzoge Heinrich IX. bela-

gerten, Grafen Otto von Wolfratshausen betrifft, so habe ich freylich grose und viele Widersager. Nichts desto weniger verharre ich auf meiner Behauptung, und wiederhohle dieselbe noch einmal, dafs der vom Herzoge Heinrich IX. in seinem Schlosse Wolfratshausen belagerte Gráf nicht Otto der III., sondern dessen Vater, Otto der II., und folglich dieses Grafen Ottos II. Gemahlinn, Laurita, eine Tochter des Friede stiftenden Pfalzgrafen Otto von Wittelspach gewesen sey. (3)

(1) Hist. Abhandl. L. c. §§. 22. 23.

(2) Annal. boic. Libr. VII. pag. mihi 692.

(3) Meinetwegen mag Graf Otto II. von Wolfratshausen eine Gemahlinn gehabt, und diese Justitia auch geheissen haben, und ebenfalls aus dem Hause Wittelspach gewesen seyn, wiewohl ich von beyden Vorgebungen in den baierischen Urkunden nichts lese; dafs aber der vom Herzoge Heinrich IX. geängstigte Graf Otto von Wolfratshausen, Otto der III., und dessen Gemahlinn eine Tochter des Pfalzgrafen Otto des Aeltern, somit auch eine Schwester des nachmaligen Herzogs gewesen sey, dieses widerspreche ich, weil ein solches Vorgeben einzig, wie in oben erwáhnter Abhandlung schon gezeigt worden, aus der unchronologisch bestimmten und angenommenen Person des mit dem Herzog Heinrich IX. im Krieg verwickelten Grafen Otto von Wolfratshausen entstanden ist.

§. 3.

Jetzt entsteht aber doch die Hauptfrage, wer jener Friedestiftender Pfalzgraf Otto von Wittelspach, ob dieser der Vater des nachmaligen Herzogs Otto, oder ein anderer, bisher noch unbekannter Pfalzgraf Otto von Wittelspach war. Wenn man einzig bey dem stehen bleiben will; was alle sagen, dann ist die Antwort so gleich fertig, und man wird zur Antwort geben, gedachter Pfalzgraf Otto sey kein anderer, als Otto, sonst der Aeltere genannt, und Vater Otto des Grossen. Vergleicht man aber die Handlungen, die Thatsachen und Ereignisse, die uns die Geschichte und die Urkunden von einer jeden, im zwölften Jahrhunderte bekannten Person aus dem Scheyrisch-Wittelspachischen Hause, liefern, und die baierischen Geschichtschreiber, jeder nach seinem System, auf dieselben hingeschoben, und angewendet haben, mit der Zeitordnung und dem gewöhnlichen Laufe der Natur, dann ist das bisher allgemein angenommene System von der Abstammung des Grafen Otto des Grossen, vom Grafen Eckard I. durch den Grafen Otto den Aeltern, ein höchst unwahrscheinliches, schwankendes, auf keinem festen Grunde beruhendes, den glaubwürdigsten Zeugnissen und unverwerflich-

sten Urkunden widersprechendes System, das nur in so lange beybehalten werden kann, als man sich mit dem bloßen Lesen zur Zeitvertreibe begnügen kann.

Es schadet der ordentlichen Abstammung des nachmaligen Herzoges, Otto, von dem scheyrischen Grafen Eckard I. nicht im Mindesten, wenn man von dem alten Systeme dieser Abstammung abweicht: wohl aber verlieret die vaterländische Geschichte sehr viel an ihrem Werthe, und an ihrer Hochschätzung, weil man bey einer aufmerksamen Durchlesung derselben, und in dem Systeme, das nur Ein Pfalzgraf Otto von Scheyrn-Wittelspach zwischen dem Grafen Eckard I., und Otto dem Großen, zu setzen und anzunehmen sey, immer auf große Bedenklichkeiten, ja so gar auf Widersprüche geräth, die im gedachten Systeme unmöglich gehoben und aufgelöst werden können. Läßt man aber zwey Ottonen zu, deren Einer der Sohn, der andere aber der Enkel des Grafen Eckards I., oder was Einerley ist, Einer der Vater, und der Andere der Großvater des Pfalzgrafen Otto des Großen und nachmaligen Herzoges gewesen, dann geht Alles seinen ordentlichen Gang; die Geschichte wird klar und einnehmend; die Widersprüche verschwinden, und jede Person aus dem gräflichen und Pfalzgräflichen Geschlechte von Scheyrn-Wittelspach erscheint an dem Orte, und in dem Charakter, den ihr die Geschichte und die Urkunden anweisen, und beylegen. — Wir wollen einige Widersprüche, die in dem Systeme von Einem Otto von Wittelspach, zwischen Eckard I. und Otto dem Großen, enthalten sind, vernehmen.

§. 4.

Nach dem Vorgeben der Anhänger und Vertheidiger des alten Systemes war der vom Herzog Heinrich IX. belagerte Graf von Wolfratshausen, Otto III. (1) und dessen Gemahlinn, Justitia (2), eine Tochter des Pfalzgrafen Otto des Aeltern, folglich auch eine Schwester des nachmaligen Herzoges Otto (des Großen) (3). Diesem Systeme zu folge müssen also vier Ottonen in dem gräflichen Geschlechte von Wolfratshausen angenommen werden, weil gewiß und bewiesen ist (4) das der vom Herzog Heinrich IX. belagerte Otto von Wolfratshausen einen gleichnamigen Sohn gehabt, und hinterlassen hat. Nun geben aber die Gegner selbst mehrere Ottonen von Wolfratshausen nicht zu, als drey. Will man etwa mit mir einstimmig seyn, und annehmen, jener Graf von Wolfratshausen sey wirklich Graf Otto II.

gewesen, und doch dabey behaupten, dessen Gemahlinn, sie mag hernach Laurita oder Justitia geheissen haben, sey eine Tochter des Pfalzgrafen Otto des Aeltern gewesen, dann ergiebt sich abermal ein Widerspruch, indem die Helika von Lengenfeld, die Gemahlinn Otto des Aeltern, vor dem Jahre 1097 nicht geboren, und vor dem Jahre 1113 mit dem Pfalzgrafen Otto, dem Aeltern, nicht vermählet worden, und vermöge der Zeitrechnung auch nicht eher hat vermählet werden können. Und doch hätte diese Helika von Lengenfeld schon lange vor dem Jahre 1113 verheurathet seyn müssen, weil sie im Jahre 1136 schon einen waffenfähigen Enkel (durch ihre Tochter, Laurita oder Justitia) nämlich den vor Pavia im gedachten Jahre gebliebenen Grafen Otto III. von Wolfratshausen, gehabt. Oder will man vielleicht auf die Vermuthung fallen, Pfalzgraf Otto, der Aeltere, habe sich zweymahl verheurathet, und die zwey Ottonen, den Grofsen und den Jüngern, aus zwey Gemahlinnen gezeuget; dann macht man sich eines noch mehr auffallenden Widerspruches schuldig, wie jeder von selbst einsehen muß.

- (1) Und dieses (irrige) Vorgehen rühret einzig daher, weil man bisher immer der Meynung, welcher auch der berühmte Herr David Köhler in seiner Abhandlung de Ducibus Meraniae beygepflichtet, zugethan war, Graf Otto II. von Wolfratshausen sey im Jahre 1122 gestorben.
- (2) Die Justitia kömmt zwar in den Kloster-Urkunden vor, aber nicht als Gemahlinn Otto des III., sondern Otto des I. von Wolfratshausen. M. b. Vol. VIII. pag. 297.
- (3) Sieh Herrn Scholliners Abhandl. von den Vorältern Otto, des Grofsen Tab. genealog. B. b. im dritten Band der akadem. histor. Abhandlungen 1791.
- (4) Akademische Abhandl. vom Jahre 1807. pag. 227.

§. 5.

Ein anderer, eben so wenig unverkennbarer, Widerspruch ergiebt sich im alten Systeme, wenn man die Weltenburgische Urkunde vom Jahre 1130 oder 1131 (1) mit demselben vergleicht, indem vermöge dieses Systemes unter dem daselbst vorkommenden „Filius Otto“ kein anderer verstanden werden kann, als Otto, der Grofse und nachmaliger Herzog. Nun wurde aber, nach dem selbst eigenen Geständnisse der Gegenpartey, gedachter Otto, der Grofse, vor dem Jahre 1128 nicht geboren; folglich hat Otto (der Grofse) noch als ein Kind von höchstens 3 — 4 Jahren eine Zeugschaft geleistet. Welcher Widerspruch gegen den Brauch der damaligen Zeiten?

Ich könnte noch mehrere Antologien gegen die Zeitrechnung und den gewöhnlichen Gang der Sachen, die gedachtes (alte) System in sich enthält, anführen; es wird aber besser, und gefälliger seyn, wenn ich mich meinem Ziele nähere, und den Beweis an- und ausführe, dafs es, um der Geschichte, besonders der Familiengeschichte des Hauses Scheyrn-Wittelspach, ihren natürlichen und gewöhnlichen Gang zu geben, nothwendig sey, zwey Ottonen zwischen dem Grafen Eckhard I., und Otto dem Grofsen in gerader Linie anzunehmen, und gelten zu lassen.

(1) M. b. Vol. XIII. pag. 535. Num. LI. Testes . . . palatinus Otto, et eius filius Otto.

Zweyter Abschnitt

von

den Söhnen der Hazacha, Eckard, Otto und Bernard.

§. 1.

Meinem Systeme die gehörige Ordnung zu geben, und dessen Festigkeit und Gründlichkeit im vollem Lichte darzustellen, ist allerdings nothwendig, den Anfang mit den drey ungezweifelten Söhnen der Hazacha zu machen, (*) und, um aller Verwirrung und Undeutlichkeit auszuweichen, anzumerken, dafs ich die Beynamen derselben, so wie diese im alten Systeme vorkommen, ungeändert, aber nur in so lange lasse, als es mein (neues) System zuläfst. Ich nenne also den Grafen Eckard auch den Ersten, dessen Bruder Otto, den Dritten, und Bernard gleichfalls den Ersten. Uebrigens werde ich von einem jeden derselben nur so viel anmerken, als ich zu meinem Zweck für nothwendig gefunden habe.

(*) Ueber diese Epoche hinauszugehen, erfordert meine Absicht nicht.

§. 2.

Ob Graf Eckard I. im Jahre 1096 (1) oder 1101 den Kreuzzug mitgemacht, und folglich, ob Graf Eckard I. im Jahre 1096 oder 1101 sein Leben geendet habe, ist hier der Ort nicht, zu untersuchen. Eine andere, aber auch weit wichtigere Frage ist, ob die sächsische Prinzessin, Ri-

chard, wirklich mit diesem Grafen Eckard I. vermählet gewesen, wie bisher allgemein behauptet wurde. Schon der Umsand, daß die alten bayerischen Geschichtschreiber von einer Vermählung entweder ganz still schweigen (2) oder nur schwaukende und zweifelhafte Nachrichten geben (3), nimmt jener Behauptung an der Glaubwürdigkeit sehr viel; allein es waltet ein anderer Umstand ob, welcher der bisher allgemein angenommenen Meynung äusserst nachtheilig ist, und dieser Umstand ist die Zeitrechnung, mit welcher sich dieselbe nicht vereinbaren läßt. Hier folgt der Beweis.

- (1) Das Jahr 1096 scheint mir aus der Ursache richtiger, weil Graf Eckard I. nicht nur in den nach diesem Jahre gefertigten Urkunden nicht mehr vorkommt, sondern auch sein Bruder Bernard I. als Schutzherr von Freysing und Weihenstephan auftritt. Meichelb. Hist. Frising. Tom. I. Instrum. Numm. 1255, 1268. M. b. Vol. IX. pagg. 375. 376.
- (2) Wie der Mönch von Scheyrn Konrad, und Arnpeck in seiner Beschreibung der scheyrischen Familie.
- (3) Aventin in seiner Scheyrischen Chronik übergeht die sächsische Prinzessin ganz; in seinen Annalen aber eignet er sie dem Graf Otto III., als Gemahlinn zu.

§. 3.

Nach dem im Jahre 1070 (1) erfolgten Ableben des Margrafen Ulrichs vermählte sich dessen Wittwe, Sophia mit Namen, und die Mutter der (angeblichen) Gemahlinn des Grafen Eckards I., zum zweyten Male mit dem Herzoge in Sachsen, Magnus. Aus dieser Ehe wurden, nach dem Zeugnisse des annal. Saxo (2) zwey, nach dem Zeugnisse des Mönchs von Weingarten aber (3) vier Töchter geboren.

Geben wir zu, Sophia habe als Gemahlinn des sächsischen Herzogs, Magnus vier Jahre nach einander, und unausgesetzt, Kinder geboren, so konnte die vierte (die hier in der Frage stehende) Tochter vor dem Jahre 1074 nicht geboren, mithin auch nicht vor dem Jahre 1089 mit dem Grafen Eckard I. vermählet, am wenigsten vor gedachtem Jahre (1089) Mutter geworden seyn. Lassen wir weiter zu (ich will auch nur das allermöglichste annehmen) die vierte Tochter habe sich wirklich im Jahre 1089 mit gedachtem Grafen Eckard I. vermählet, so konnte Otto, Eckards I. Sohn, entweder in diesem Jahre 1089 noch, oder erst im folgendem 1090 zur Welt gekommen, folglich im Jahre 1098 auch nicht älter, als beyläufig 9 — 10 Jahr, gewesen seyn. Es erscheint aber dieser Otto, Eckards I. Sohn, in zweyen freysingischen Urkunden (4) deren Epoche unmöglich unter das

Jahr 1098 herabgesetzt werden kann, als Zeuge, und zwar am ersten Orte erscheint er ohne Beystand Eines seiner Anverwandten, und ohne den Beynamen eines Kindes oder Knaben zu führen; er erscheint, sage ich, als eine für sich selbst schon zeugnissfähige Person, die ein Alter von wenigstens 14 Jahren gehabt haben muß.

Nun wie reimt sich der 9 — 10jährige Otto zu dem 14jährigen, und zeugnissfähigen Otto? Wie der schon im Jahre 1084 geborne Sohn mit der erst im Jahre 1089 vermählten Mutter? Eines von beyden müssen also die Vertheidiger des alten Systems thun: entweder sagen, Unser Otto, Eckards I. Sohn, sey eine ganz verschiedene Person von dem freysingischen Otto, auch Eckards Sohne; oder mit mir behaupten, die vierte Tochter des Herzogs Magnus habe des Grafen Eckards Gemahlinn nicht seyn können. Das Erstere zu thun, werden diese Herren wohl Bedenken tragen. Also hoffe ich, dieselben werden auf meine Seite treten; welches sie auch um so ungescheuter thun können, weil ihnen selbst bewußt ist, daß der Mönch von Weingarten sich in seinen Erzählungen oft geirret hat, und bloß ein *Testis suppar* ist, dessen Werth und Ansehen nach der von mir im Vorspruche angeführten Regel beurtheilet werden muß.

Ganz anders, und mit mehr Wahrscheinlichkeit, schreibt von der Vermählung der sächsischen Prinzessin mit einem Grafen von Scheyrn, ein einheimischer Schriftsteller, dessen Worte Herr Scholliner (5) selbst anführt, die auch ich hier anführen will. „*Legitur in commentariis, quod Mater nostri fundatoris (von welchem Stifter unten das Mehrere vorkommen wird) fuit filia de Saxonia, quam N.B. Otto (Herr Scholliner setzt Eckard) Pater ejus de Saxonia ex Monasterio beatae Virginis superiori intra muros Ratispon. situato, in quo moribus et vita fuit instructa, in uxorem suscepit, ex qua quatuor genuit filios*“ Und dieses Zeugniß ist ganz der Natur angemessen, und stimmt mit dem Zeugnisse der alten baierischen Geschichtschreiber (6) vollkommen überein, und eben darum, weil dieser Zeugnißsteller ein Inländer ist, verdient er auch mehr Glauben, (7) als der Ausländer.

(1) Lampert. Schaffnaburg. ad annum 1070. Annalista Saxo ad ann. 1070. Oudalricus Marchio carentinorum obiit, cujus Viduam, Sophiam, Sororem Ladislai Regis Ungarie, Magnus, Ordulfi Saxonici Ducis filius accepit uxorem.

(2) L. c. — — genuit que ex ea duas filias, Wilshildem et Eilicam.

(3) Basnage Tom. III. pag. 583. Leibn. script. Rer. brunsw. Tom. I. pag. 10. — —

ipsa autem Sophia ex Duce Maginone quatuor filias habuit, Wulfidem nostram, Alicugam (Eilicam) matrem Adelberti Marchionis de Saxonia, Tertiam, quam duxit Dux Moravia — — Quartam, quam Egehardus de Schiten a quodam monasterio Sanctimonialium in Ratisbona abstulit, Ottonemque Palatinum ex ea progeniuit. vid. Tab. Genealog. No. I.

(4) Meichelb. Tom. I. Instrum. Num. 1266. — — Testes autem sunt Otto filius Eckardi — — Num. 1259. Testes Otto filius Eckardi — — Verbindet man die Epoche dieser zwey Urkunden mit einer frühern Epoche, welches man auch mit vieler Wahrscheinlichkeit thun kann, so fällt das Widersprechende im alten Systeme noch mehr in die Augen. Dafs man aber die Epoche der freysingischen Urkunden über das Jahr 1096 hinauf setzen könne, beweise ich aus dem Alter der Zeugen, die darin genannt werden, als Diemar de Husun: PcZili de Issendorf, Sigihard de Heidolvingen, welche alle in den Zeitraum 1064 — 1096 eintreffen. Mon. B. Vol. IX. pagg. 368, 436.

(5) Akademisch. Abhandl. neuere (1791) 3. Band. pag. 176. not. b.

(6) Diese sind: Chron. Ensdorf. bey Oesele Tom. I. Chron. Ebersperg. Jbid. Tom. II. Veit von Ebersberg, Aventin und Hundius, die alle darin übereinstimmen, dafs der Großvater Otto des Großen, nicht Eckard, sondern Otto, geheiffen habe; wiewohl sich diese Chronisten geirret haben, dafs sie dem Grafen Eckard I. allen Einfluß auf die Zeugung benannten Otto des Großen abgesprochen haben.

(7) Nach dem Zeugnisse dieses Junländers sind also 4 Söhne von der sächsischen Prinzessin geboren worden, und dieses Zeugniß muß wohl gemerkt werden.

§. 4.

Wenn die sächsische Prinzessin die Gemahlinn des Grafen Eckard I. nicht hat seyn können (§. praec.) so muß dieser Graf eine andere Gemahlinn gehabt haben, weil gewiß ist, dafs Otto der Große von diesem Grafen Eckard I. abstammt hat. Wie hieß nun diese Gemahlinn Eckards I, und aus welchem Geschlechte war sie? Ich getraue mir nicht, wegen Mangel an sichern Beweisen, eine entscheidende Antwort zu geben, wiewohl ich mich hierüber auf die noch unedirte Chronik von Inderstorf berufen könnte, worin der Gemahlinn des Grafen Eckards I. der Name Petrisa beygelegt wird, mit der weitem Versicherung, dafs dieselbe eine geborne Gräfinn von Wolfratshausen gewesen sey; welches Vorgehen auch so unwahrscheinlich nicht ist, und sehr viel dazu dienet, einen hinreichenden Grund angeben zu können, auf welche Weise die Namen Ulrich, Konrad und Friedrich, die in der Familie von Andechs, dem Stamme der Familie von Wolfratshausen schon lange, in der von Scheyrn aber noch nicht bekannt waren, in dafs scheyriscche Geschlecht gekommen

seyen. Wahrscheinlich war die ehemalige Verbindung einer Gräfinn von Wolfratshausen (der Petrisa) mit dem Grafen Eckard I. von Scheyrn die Ursache, daß nachher auch eine scheyrische Prinzessin, die Laurita, mit einem Grafen von Wolfratshausen Otto II., vermählet worden. Die Bestätigungsbulle des (ehemaligen) Klosters Scheyrn, vom Jahre 1123 (1) scheint dieser Muthmaßung sehr günstig zu seyn, wovon aber das mehrere an seinem Orte vorkommen wird. Der jetzige Einfall des sinnreichen H. Grafen du Buat (2) daß der Name Petrisa, bloß ein aus Versehen der römischen Kanzley entsprungener Name sey, wird durch Urkunden widerlegt, die in Rom gewiß nicht gefertigt worden. So kömmt in einer schöfflarischen Urkunde (3) in dem Codex von Admont (4) und in einer Urkunde von Metten (5) eine Petrisa vor.

(1) M. b. Vol. X. pag. 447.

(2) Orig. Dom. boic. Tom. II. pag. 310. Daß dieser so große Kritiker auch den nämlichen Fehler, in Betreff der Vermählung der sächsischen Prinzessin mit dem Grafen Eckard I. begangen hat, kann ich mich nicht genug verwundern.

(3) M. b. Vol. VIII. pag. 425. — cum uxore sua Petrisa.

(4) Cap. 153. Richerus — cum uxore sua Petrisa.

(5) M. b. Vol. XI. pag. 367. Nos. Otto (von Niederbaiern) Dei gratia palatinus comes reni dux bavvarie presentibus profiteamur quod Petrisam, filiam — — civis nostre de Straubing, quam eadem ex quondam Karissimo patre nostro (Heinrich) olim suscepit, seruitori nostro — — von dieser (natürlichen) Tochter des Herzoges Heinrichs macht Herr Scholliner in seiner berichtigten Reihe der herzoglichen Linie von Niederbaiern keine Meldung.

Die sächsische Prinzessin hatte einen Grafen von Scheyrn zum Gemahle, der Otto hieß, durch welchen sie auch einen gleichnamigen Sohn und Pfalzgrafen (1) erhalten hat. §§. 3. 4. Es muß also ein scheyrischer Graf angegeben und angezeigt werden, der sich, vermöge der Zeitrechnung zu dieser sächsischen Prinzessin schicket.

Nach der richtigen Angabe des Herrn Scholliners lebten vor- und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts folgende Ottonen aus dem Hause Scheyrn: Wittelspach: Otto III., Eckards I. Bruder, und dessen Sohn, Otto V. Otto (Senior) den man bisher für den Sohn des Grafen Eckards I. gehalten hat: dann Otto VI., der Grose genannt.

Daß Otto VI. der Gemahl der sächsischen Prinzessin nicht gewesen,

hoffe ich, nicht beweisen zu dürfen. Otto V. konnte der in der Frage stehende Gemahl auch nicht gewesen seyn, weil dieser Otto V. keinen Sohn hinterlassen hat. Otto III. kann auch nicht, und zwar um so weniger als Gemahl gedachter Prinzessin angenommen werden, weil sodann folgen würde, daß dessen Sohn Otto V. jener Pfalzgraf gewesen sey, durch dessen Zuthun das Kloster Eisenhoven nach Scheyrn versetzt worden ist, und daß die Brüder Otto des Aeltern nicht Ulrich, Friedrich und Eckard III. sondern Bernard II. und Eckard II. gewesen seyen; welches aber wider das klare Zeugniß der gleichzeitigen Urkunden streitet; (2) nicht zu erwähnen, daß sich die sächsische Prinzessin, vermöge der Zeitrechnung eben so wenig zum Grafen Otto III., als zu dessen Bruder Eckard I., schicket.

Nun ist kein Otto aus dem scheyrisch - wittelspachischen Hause (vom bemeldten Zeitraume) mehr übrig, als Otto, sonst der Aeltere genannt. Soll ich diesem Otto die sächsische Prinzessin als Gemahlinn beylegen? Diefs kann ich nicht thun, ohne den Chronisten von Scheyrn, (3) und das ganze Heer der baierischen Genealogen, ja selbst meine eigene Ueberzeugung, wider mich aufzubringen. Soll ich die ganze Geschichte von der Vermählung der erwähnten Prinzessin aus Sachsen mit einem scheyrischen Grafen Otto für erdichtet erklären, und als solche auch verwerfen? Diefs will, und kann ich nicht thun. Hier befinde ich mich also in einer Verlegenheit, aus der ich mir nicht anders helfen kann, als daß ich zwey Ottonen zwischen dem Grafen Eckard I., und Otto dem Großen, und somit annehme, Otto, insgemein der Aeltere genannt, sey kein Sohn, sondern ein Enkel des gedachten Grafen Eckards I. gewesen, welches Hilfsmittel auch alle diejenigen ergreifen müssen, denen die Aufrechthaltung der historischen Glaubwürdigkeit, und die wahre Abstammung des Grafen Otto VI., nachmaligen Herzoges, am Herzen liegt, indem sich nur in dieser Voraussetzung und in diesem Systeme eine ordentliche, fehlerfreye, und mit dem gewöhnlichen Gange der Sachen übereinstimmende Geschichte des Hauses Scheyrn - Wittelspach (vom mittlern Zeitalter) denken, schreiben und herstellen läßt. Vid. Tab. genealog. Num. II.

(1) Dieses bezeuget nebst dem §. 3. angeführten Mönche von Weingarten auch eine Geisenfeldische Urkunde, aus welcher wir auch den Namen der sächsischen Prinzessin kennen gelernt haben — — Richard Palatini mater dedit. — — M. b. XIV. p. 229. Num. CLIX.

Ursache genug, den Aventin, der ihn sammt seinem Bruder Eckard I. auf der Reise sterben läßt, zu verbessern. Meines Erachtens hat Graf Otto III. nie eine Wallfahrt vorgenommen, weder im Jahre 1096, noch im Jahre 1101. Nicht im Jahre 1096, weil er vermöge des Zeugnisses einer freysingischen Urkunde, vom 16. Julii des Jahres 1096 (Instrum. Frising. Nnm. 1255) sich in Bayern befand. Nun aber hat der Zug nach dem heil. Lande bald nach dem 3. März des Jahres 1096 seinen Anfang genommen, wie uns das Chron. Ursperg versichert. Signum, sagt der Verfasser, in sole apparuit (1096) V. Non. Mart. feria secunda incipientis Quadragesimae — — More — — ex omnibus pene terrae, sed maxime ab occidentalium regnorum partibus — — — turmae Hierosolymam tendere coeperunt etc. Die chronologischen Kennzeichen, V. Non. Mart. feria II^a incipientis Quadragesimae, deuten alle auf den 3ten März hin, weil im Jahre 1096 nach dem 25. Hornung der Sonntagsbuchstabe E war, und der Ostertag in diesem Jahre auf den 13. April, mithin auch die feria II^a incipientis Quadragesimae auf den 3. März, der ein Montag war, gefallen ist. Im Jahre 1101 war Graf Otto III. eben mit der Uebersetzung des Klosters von Vischbachau nach Eisenhoven beschäftigt M. b. Vol. X. pag. 387. Mithin läßt man den Grafen Otto III. im gedachten Jahre 1101 ohne Grund und wieder alle Wahrscheinlichkeit aus dem Lande ziehen.

(2) M. b. Vol. X. pag. 391.

(3) L. c. pag. 378. Item PeZ. Script. Rer. austr. tom. II. pag. 407. ad annum 1111.

(4) L. c. pag. 391 — — tum quod superstites erant praedicti loci fundatores. — — Man kann also die Tegernseeische Urkunde vom Jahre 1114 mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Grafen Otto III. anwenden. M. B. Vol. VI. pag. 166.

(5) L. c. pag. 395. — — Tandem instinctu divino compuncti nepotes eorum (fundatorum) consentientes in unum loco et haereditate cesserunt: videlicet comitissa Beatrix, et filii ejus comites Chounradus et Otto de Dachawe, nec non palatinus Comes Otto (dieser Comes palatinus Otto muß ein ganz anderer Otto, als Otto III. gewesen seyn) et patruelus sui (Ottonis palatini) Otto, Bernhard, Ekhardus, et alii quinque comites, welcher Zusatz aber ganz überflüssig ist, wie Graf du Buat schon erinnert hat. Orig. Dom. boic. Tom. II. pag. 312. Dieselbe Sprache führen auch (a) die Bestätigungsbulle vom Jahre 1120, 26. Martii, welche Bulle gar keinem Zweifel ihrer Aechtheit halber unterworfen ist, indem in dieser Urkunde alle Chronogischen Kennzeichen genau miteinander übereinstimmen; (b) Das Privilegium des Kaisers, Heinrichs V. vom Jahre 1124, 25. April, in welchen aber einige Unrichtigkeiten obwalten, als die Indictio XIII (statt Ind. II) der Beyname Quarti (statt Quinti) (c) Die Bulle vom Jahre 1145, 30. April, nach welchen Zeugnissen bey der Uebersetzung des Klosters Eisenhoven nach Scheyrn Keiner von den Stiftern (mithin auch Otto III.) nicht mehr am Leben gewesen ist.

Dieselben Urkunden und Zeugnisse verdienen unsere ganze Aufmerksamkeit; sie dienen uns, die Person des Pfalzgrafen Otto, von dem vom Anfange des

zwölften Jahrhunderts in der Geschichte, und in den Urkunden, so Vieles vorkömmt, genau kennen zu lernen, und uns vor einem Irrthum zu verwahren, in den man leicht verfallen kann. Nirgends, und in gar keiner der angeführten Urkunden wird dem Grafen Otto III. der Titel eines Pfalzgrafen beygelegt; vielmehr wird dieser Graf Otto III. deutlich und ausdrücklich von dem damaligen Pfalzgrafen Otto unterschieden. Es hat demnach das Vorgeben derjenigen, die dem Grafen Otto III. bis zum Jahre 1124 das Pfalzgräfliche Amt verwalten lassen, gar keinen Grad von Wahrscheinlichkeit. Was den nämlichen Grafen Otto III., und Sohn der Hazacha, den der Mönch von Scheyrn nach Jerusalem wallfahrten läßt, betrifft, davon wird in der Folge die Rede seyn.

§. 8.

In Hinsicht auf die Gemahlinn des Grafen Otto III. sind, wie bekannt, die Meynungen getheilt. Ich halte mich, bis etwas Besseres wird gezeigt werden wird, an den Verfasser des Farrag. Hist. bey Oefele (1) der sie Mathilde nennt. Mit dieser Gemahlinn zeugte Graf Otto III. drey Söhne, (2) worunter Graf Otto V. der Aelteste, (3) nie aber Pfalzgraf (4) war. Und auf diesen Grafen Otto V. wende ich die zwey freysingischen Urkunden (5) an, weil sich das Alter der darin genannten Zeugen besser mit dem Alter dieses Grafen (Otto V.) als mit dem Grafen Otto III. vereinbaren läßt.

Ob Graf Otto V. der eigentliche Stifter des (ehemahligen) Chorstifts Inderstorf gewesen, ferner wann und wo dieser Otto V. gestorben sey, hiervon wird nachher das Mehrere gemeldet werden. Von einer Gemahlinn, oder einigen Kindern des Grafen Otto V. ist nichts bekannt, kömmt auch in den gleichzeitigen Urkunden nichts vor. (6)

- (1) Tom. II. ad annum 1107 „Hoc anno Monasterium Vischbachau vel Useuhoven fuit aedificatum per Commitissam Mathildem. In dem Privilegium des K. Heinrichs V., vom Jahre 1124, wird dem Grafen Otto III. eine Hazacha, als Gemahlinn beygelegt. Soll dieses ein Schreib- oder ein Druckfehler seyn? oder soll Ottos III. Gemahlinn wirklich Hazacha, wie seine Mutter geheissen haben?
- (2) Mit gar keinem Grunde können dem Grafen Otto III. mehr, als drey Söhne zugegeben werden. Es ist also die Vermuthung, als wäre unter dem Otto, welcher nach dem Zeugnisse des Mönchs von Scheyrn, M. b. Vol. X. pag. 393, auf seiner Wallfahrtsreise gestorben, Graf Otto III. zu verstehen, gänzlich grundlos, und bloß willkürlich.
- (3) M. b. Vol. X. pag. 444. — Rogant etiam predicti Comites (Berthold von Burgeck und Graf Otto III.) per nos concedi predictae celle (Eisenhoven) advocatum unum ex ipsis, Ottonem scilicet et Comitum nunc (III.) et post eum seniore duntaxat filium ejus Ottonem (V.) de anno 1107. — Wäre Graf Otto III. je Pfalzgraf in

Bayern gewesen, so war hier die schönste Gelegenheit, von der Pfalzgräflichen Würde des Grafen Otto III. eine Meldung zu machen. Kaiser Heinrich V. wird ohne Zweifel gewußt haben, wer zu seiner Zeit Pfalzgraf in Bayern war. Auch Pabst Paskal II. meldet in seiner Bulle vom Jahre 1104, M. B. Vol. X. pag. 439. von einer Pfalzgräflichen Würde nichts, die Graf Otto III. begleitet haben soll.

(4) Graf Otto V. war so wenig, als sein Vater Otto III., Pfalzgraf in Bayern, so wie er in den Urkunden von den Jahren 1123, und 1124 auch nur Graf, gleich seinem zwey übrigen 2 Brüdern, Bernard II. und Eckard II., genannt wird. M. b. Vol. X. pagg. 448, 450. Schirmvogt, oder Schutzherr des Klosters Geisenfeld mag meinetwegen Graf Otto V. gewesen seyn. Siehe M. b. Vol. XIV. pag. 197. Num. XL.

(5) Meichelb. Instrum. Numm. 1283 und 1291. Hieher gehört auch die Eberspergische Urkunde bey Osefele, Tom. II. pag. 52. Num. 125, wobey ich noch einmal die Erinnerung zu machen habe, daß der Graf Otto de Scirun in keiner dieser drey Urkunden Pfalzgraf genannt wird, und daß folglich sich diejenigen selbst widersprechen, die erwähnte drey Urkunden vom Grafen Otto III. verstehen.

(6) Hätte Graf Otto V. Söhne gehabt und hinterlassen, so würde er in seinen Vermächtnissen nach Freysing und Ebersperg, sicher einen derselben ernannt haben, der, im Falle, die Güter wieder an sich nehmen sollte. So sagte er aber bloß — proximus heres — a proximo suo herede. — — Und dieser Umstand ist auch Eine der Ursachen, warum ich gedachte Urkunden vom Grafen Otto V. verstehe.

Von den übrigen zwey Söhnen des Grafen Otto III., und Brüdern des Grafen Otto V., Bernard II., und Eckard II., schweige ich, weil sie zur Erreichung meiner Absicht nichts beytragen.

A n m e r k u n g.

Wider meinen Willen muß ich mir hier eine kleine Abschweifung erlauben, und die wahre Epoche der Urkunde von Weyhenstephan (M. b. Vol. IX. pag. 375) worauf sich zwey große Gelehrte zu berufen pflegen, festsetzen. Diese zwey Gelehrte deuten gedachte Urkunde auf den Grafen Otto III. aus der Ursache, weil sie unter den Urkunden des Abts Erchanger stehet, folglich in dem Zeitraume 1082 — 1096 gefertigt worden ist. In dieser Voraussetzung haben diese Herren vollkommen recht; allein es kommen darin Personen vor, die zum erwähnten Zeitraume gar nicht gehören, z. B. Dominus Chounradus et ejus frater de Dachowa. Es ist aber gewiß, daß sich kein einziger Graf von Scheyrn vor dem Jahre 1107 von Dachau geschrieben oder genannt hat, wie dieß der Mönch von Scheyrn selbst bezeuget, mit folgenden Worten: Arnoldus Comes et Filius ejus

Chounradus, sed postea (post annum 1107) Dachowe possederunt M. b. Vol. X. pag. 391. Zudem war Konrads Bruder, Otto, um das Jahr 1096 entweder noch nicht in der Welt, oder er war noch viel zu jung, einem Zeugen abgeben zu können, wie er dann im Jahre 1107 auch noch nicht als Zeuge erscheint.

Es gehört demnach jene Urkunde zu einem jüngeren, und wahrscheinlich zum Zeitraume 1119 — 1140, innerhalb welches die darin genannten Zeugen auch in andern Urkunden, vom nämlichen Zeitraume, vorkommen, benanntlich Gerwic von Stubendorf, woraus sich von selbst ergibt, daß der Gutthäter Otto de Skiran kein anderer ist, und auch nicht seyn kann, als Otto V., der ebenfalls zwey Brüder, Bernard II. und Eckard (II) hatte, und um das Jahr 1120 eine Reise zum heil. Grabe angestellt, nach dem Jahre aber 1140 (in diesem Jahre lebte Graf Otto V. noch. M. b. Vol. X. pag. 398) sein Leben geendet haben mag.

Die Urkunden sind allerdings überzeugende Beweise. Man muß aber, ehe man seinen Satz daraus beweisen will, erst von ihrer Aechtheit, und von ihrer wahren (wenigst wahrscheinlichen) Epoche überzeugt seyn, wenn man nicht auf Irrwege gerathen will, wie es einem andern Gelehrten widerfahren ist, der aus der freysingischen Urkunde, bey Meichelb. Instrum. Num. 1234 die Richtigkeit seines Systemes (akadem. Abhandl. Neue 3. B. pag. 151) hat beweisen wollen. Dieser Gelehrte hat nämlich der oben erwähnten Urkunde zu viel getrauet, und die Disharmonie der darin angegebenen chronologischen Kennzeichen nicht genug beachtet. Die chronologischen Kennzeichen lauten daselbst so: actum — — ann. Dom. 1060. VII. Cal. Jun. (26. May) feria III in Pentecostes. Nun war aber das Jahr, in welchem gedachte chronologischen Kennzeichen während der bischöflichen Verwaltung des Ellenhards zusammengetroffen, nicht das Jahr 1060, sondern das Jahr 1075, weil in diesem Jahre der Ostertag auf den 5. April: der Pfingstsonntag auf den 24. May, vermög des Sonntagbuchstaben D, gefallen, wo hingegen im Jahre 1060 Ostern den 26. März, sohin Pfingsten den 14. May, gefeyert wurde. Freylich könnte das in gedachter Urkunde ausgedrückte Jahr 1060 dadurch gerechtfertiget werden, wenn man anstatt VII. XVII. Cal. Jun. (16. May, welcher Montag im Jahr 1060 auch der Dienstag nach Pfingsten war) lesen wollte, wo wider ich auch nichts einzuwenden habe; allein diese verbesserte Lesart hätte sodann angemerkt werden sollen.

Dritter Abschnitt.
Pfalzgraf Otto IV., Eckards I. Sohn, und Großvater
Otto des Großen.

§. 1.

Hier tritt der Pfalzgraf Otto von Scheyrn-Wittelspach, in voller Pracht, mit Wahrheit umgeben, aus dem Staube der Vergessenheit hervor, von dessen Klarheit der Geschichte des Hauses Scheyrn-Wittelspach (in mittlern Zeiten) abhängt. Dieser Pfalzgraf Otto (ich nenne ihn ebenfalls den vierten) (1) ist, so zu sagen, der Mittelpunkt, von dem aus eine gerade, und sichere Linie auf jeden der übrigen in der Geschichte bekannten Grafen und Pfalzgrafen von Scheyrn-Wittelspach gezogen werden kann, und ohne welchen Keinem der genannten Grafen und Pfalzgrafen weder ein gewisses Alter, noch eine bestimmte Handlung, am wenigsten aber ein fixer Ort in der Geschichte angewiesen werden kann. Dieser Pfalzgraf Otto zerstreuet den Nebel, der die Familien-Geschichte von Scheyrn-Wittelspach bisher umgeben, und verbreitet Licht über dieselbe. Dieser Pfalzgraf Otto endlich verbannt die Verwirrung, die bisher im Scheyrnisch-Wittelspachischen Hause geherrscht, und stellt die Ordnung her, in der sich die Sachen ereignet haben. — Die Reihe der Handlungen, und Ereignisse, die ich diesem Pfalzgrafen Otto IV. zueigne, wird Zeugniss davon geben.

(1) Aber nicht den Aeltern, sondern den Vater Otto des Aeltern.

§. 2.

Graf Otto IV. erscheint zweymal als Zeuge beyläufig um das Jahr 1098. (1) Nach dem Ableben seines Onkels, Otto III., folgte er demselben (als Major Domus) in der Würde eines Schirmvogts von Freysing, (2) welche Würde schon sein Vater, Graf Eckard I., begleitet hat. (3) Im Jahre 1111 machte Pfalzgraf Otto IV. den bekannten Römerzug mit Kaiser Heinrich V. mit, von dem er, wahrscheinlich kurz vorher, das Pfalzgrafenamt bekommen hatte. (4) Im Jahre 1119 (beyläufig) übersetzte er mit Einwilligung seiner Agnaten, Konrads und Otto's von Dachau, Otto's V., Bernards II. und Eckards II. von Scheyrn, das Kloster Eisenhoven nach dem Stamm-Schlosse Scheyrn, (5) unterschrieb im Jahre 1122 den be-

rühmten Calixtinischen Vertrag, (6) und legte bald darauf Hand zur Erbauung des (ehemahligen) regulirten Chorstifts Inderstorf an (7). Zwey Jahre hernach (1124) erschien Pfalzgraf Otto IV. auf dem zu Bamberg gehaltenen Reichstag, wo Kaiser Heinrich V. dem Kloster Scheyrn die Bestätigung und Vermehrung der Privilegien ertheilte (8). Im folgenden Jahre (1125) den 30. July, hielt sich Pfalzgraf Otto IV. mit dem Herzoge Heinrich VIII. zu Ranshoven auf, wo dieser dem nämlichen Kloster eine merkwürdige Schankung gemacht; (9) Im Jahre 1129 (1. Juny) er war mit Heinrich IX. zu Stocka, wo K. Lothar dem Kloster Mallerstorf die Wahlfreyheit eines Abtes zugestanden, (10) dann den 13. July zu Wörth, wo derselbe K. Lothar den zwischen dem Bischofe zu Regensburg (Kuono) und dem Abte zu Prifling getroffenen Tausch, gut geheissen hat. (11) Im Jahre 1130 war Pfalzgraf Otto IV. bey dem vom K. Lothar in Regensburg gehaltenen Hoftage, wo die Schankung der Hofmarkt Inderstorf an das gleichnamige Kloster bestätigt wurde. (12) Im nämlichen Jahre noch, oder längstens im folgenden 1131 war Pfalzgraf Otto IV. sammt seinem Sohne Otto bey der von einem gewissen Hartwich dem Kloster Weltenburg gemachten Schankung, als Zeuge gegenwärtig. (13) Um die nämliche Zeit half unser Pfalzgraf den Tausch bestätigen, welchen der schon erwähnte Bischof Kuono mit dem Grafen Kuono (III.) von Meglingen gemacht, (14) und schenkte selbst dem Kloster Gars das Gut Lohe. (15)

Das Rühmlichste, was Pfalzgraf Otto IV. noch vor seinem Ende gethan, war die Aussöhnung des Herzogs Heinrichs IX. mit dem Grafen Otto II. von Wolfratshausen, die er im Jahre 1132 eben so glücklich als bescheiden zu Stande gebracht hat. (16)

(1) Instrum. Frising. Num. 1259 — Testes autem sunt Otto filius Ekkehardi Item Num. 1266.

(2) Dafs Otto IV. nach dem Ableben seines Onkels, Otto III., der Aelteste der Familie gewesen, bedarf, meines Erachtens, keines weiteren Beweises, und daher glaube ich, Otto IV. habe das Amt eines Schirmvogts der Kirche zu Freysing vi hujus Majoratus bekommen, in welcher Eigenschaft er unter dem Bischofe Heinrich I. auch ausdrücklich vorkommt. Instrum. Num. 1511 „ — — Ottone Palatino comite presente et Suscipiente.“ — Das Alter der in gedachter Urkunde genannten Zeugen stimmen mit der Epoche des Pfalzgrafen Otto's IV. trefflich überein, woraus ich weiter schliesse, dafs Otto und Bernard, die in den freysingischen Urkunden, Numm. 1273, 1274. Lit. b. 1279, 1281, 1294 und 1510, als

Schirmvögte von Freysing vorkommen, keine andere seyen, als Otto V. und Bernard II., die aber nicht *Advocati principales*, sondern nur *Regionarii* waren.

- (3) Instrum. Frising. Num. 1253 — — — factum est — — per ambarum Familiarum Advocatos (Fridericum de Bogen) et Eckehardum (de Scheyrn) Anno 1075 10. Septembr. Item Num. 1253 — — Collaudante et Suscipiente Advocato Eckharde de Scheyrn.
- (4) Wenn dem Aventin nachzuschreiben wäre (Sich vorigen Abschnitt §. 7) so könnte man annehmen, Otto IV. sey schon im Jahre 1108 Pfalzgraf in Bayern gewesen; wenigst enthält diese Vermuthung viel Wahrscheinliches, weil im Jahre 1107 ein gewisser Engelbert (meines Erachtens von Crayburg) Pfalzgraf in Bayern war (Chron. Lunael ac. pag. 115), von dem aber nachher nichts mehr gemeldet wird. Die erwähnte Urkunde von Mannsee enthält nichts Widersprechendes in sich. Ich sehe also nicht, warum man diesen Engelbert (von Crayburg) aus der Reihe der Pfalzgrafen in Bayern austreichen soll. Diefs zu thun sind nur diejenigen nothgezwungen, die den Grafen Otto III. mit der Würde eines Pfalzgrafen schmücken, welche aber die gleichzeitigen Urkunden demselben absprechen. — Es mag aber mit dem eigentlichen Jahre, in welchem Otto IV. die pfalzgräfliche Würde erhalten, was immer für eine Beschaffenheit haben, so ist doch so viel gewiß, dafs Otto IV. schon im Jahre 1112 Pfalzgraf in Bayern war. Chron. Ensdorf. bey Oefele Tom. I. pag. 581. „Otto Comes Palatinus bene meritus de caesare Henrico (V.) ab eo dono accepit curtem et Dominium Weinpach. Id contigit anno 1112.“ Diesem zufolge habe ich die Tegernseeische Urkunde (vorig. Abschn. §. 7. not. 3.) worin Graf Otto Schirmvogt von Freysing genannt wird, mit allem Rechte von Otto III. verstanden, weil dieser Otto III. im Jahre 1114 noch gelebt, nie aber das Amt eines Pfalzgrafen verwaltet hat.
- (5) M. b. Vol. X. pag. 447. Qui nimirum locus (Scheyrn) ab Ottone Palatino comite — — beato Petro oblatum. — — —
- (6) Sieh H. Riegers Corp. Iur. Eccles. academ. Part II. Vol. I pag. 70, wo aber irrig Othbertus, statt Otto steht.
- (7) Nach dem Zeugnisse des Verfassers: „Von dem Ursprunge und Stifter des Klosters Inderstorf. Augsb. 1762, Erst. Kapit. Num. 3,“ wurde vom Pfalzgraf selbst der erste Stein gelegt.
- (8) M. b. Vol. X. pag. 449. d. d. 1122.
- (9) Ibid. Vol. III. pag. 315 — — presente Ottone palatino.
- (10) Ibid. Vol. XV. pag. 266.
- (11) Ibid. Vol. XIII. pag. 151. (161)
- (12) Ibid. Vol. X. pag. 254.
- (13) Ibid. Vol. XIII. pag. 333. — — — Testes sunt per aures tracti Palatinus Comes Otto et ejus Filius Otto.
- (14) Ibid. Vol. I. pag. 141. Num. XXXVII.
- (15) Ibid. pag. 135. Num. XXI.
- (16) Akadem. Abhandl. vom Jahre 1807. pag. 217.

§. 3.

Pfalzgraf Otto IV. lebte noch im Jahre 1132. §. praec. Nach dem Zeugnisse einer alten Handschrift des (ehemaligen) regulirten Chorstifts Inderstorf, welche Handschrift abermal Herr Schöllner selbst anführet, (1) hat der Stifter des Klosters die Stiftung nicht vollendet. Ich schliesse daraus, derselbe habe nach dem Jahre 1132 nicht lange mehr gelebt. (2) Wann und in welchem Jahre aber ist Pfalzgraf Otto IV. (der Stifter des Klosters Inderstorf) gestorben? Diese Frage, so gründlich, als möglich, zu beantworten, nehme ich an, und setze zum Voraus, unser Pfalzgraf Otto IV. sey eben jener Otto, welcher nach dem Zeugnisse des Konrads von Scheyrn (3) nach vorher vorgenommener Vertheilung der Güter unter seine vier Söhne eine fromme Reise zum heiligen Grabe gemacht, und sein Leben auf dieser Reise geendet hat.

Der Grund dieser Voraussetzung ist folgender:

Unter gedachtem Wallfahrter kann nicht Graf Otto (II.) der Gemahl der Hazacha, verstanden werden, weil dieser Otto nicht vier, sondern nur drey Söhne gehabt, (4) auch sein Leben nicht aufser, sondern in dem Lande beschlossen hat. (5) Eben so wenig kann unter jenem Wallfahrter, Graf Otto III. stecken, weil dieser gleichfalls nur drey Söhne hinterlassen hat. (6) Graf Otto der V. kann unter erwähntem Wallfahrter auch nicht verstanden werden, weil von einer Nachkommenschaft dieses Grafen nichts bekannt ist, so wie auch nichts davon aufgewiesen werden kann. Otto (der Aeltere) und sein Sohn Otto (der Grofse) endigten ihr Leben in Bayern. Nun ist kein Graf Otto von Scheyrn Wittelspach mehr übrig, als unser Otto IV., auf den das erwähnte Zeugniß des scheyrischen Chronisten, besser, und ohne in einen Widerspruch mit andern glaubwürdigen Urkunden und Zeugnissen zu verfallen, angewendet werden könnte. Es mag nämlich diesen Pfalzgraf Otto IV. seine Güte und andächtige Herzenslaune bewogen haben, nach glücklich geendigter Fehde (1132) das heilige Grab zu besuchen, wovon er aber lebend nicht mehr zurückgekommen ist, (7) welcher widrige Umstand wahrscheinlich auch die Ursache war, daß Pfalzgraf Otto IV. nachher bey den bayerischen Geschichtschreibern, wovon aber keiner (den einzigen Bischof Otto von Freysing ausgenommen, der sich aber um die wahre Geschichtsbeschreibung der Grafen von Scheyrn - Wittelspach nicht viel bekümmert hat) ein gleichzeitiger mit demselben war, ganz in Vergessenheit gekommen ist.

So wenig von dem Jahre der angestellten Wallfahrtsreise des Pfalzgrafen Otto IV. mit Gewifsheit gesagt werden kann: eben so wenig läßt sich auch von dessen Sterbjahre bestimmen. Indefs nehme ich keinen Anstand zu behaupten, Pfalzgraf Otto IV. habe das Jahr 1143 nicht mehr erlebt, und zwar aus dem Grunde, weil in der Bulle des Pabstes Coelestin II. vom nämlichen Jahre (8) des Pfalzgrafen Otto IV., und Stifters des Klosters Inderstorf, schon nicht mehr in demselben Tone, und auf dieselbe Art, wie in der Bulle des Pabstes Innocenz II. vom Jahre 1130 (9) wo Pfalzgraf Otto IV. noch gelebt, gedacht wird. (10)

- (1) Akademisch. Abhand. Neue 3. B. pag. 188. not. e Anno Dom. M. C. XXVI. tempore Lotharii Imperatoris de Saxonia nati praefatus Otto ex injuncto sibi cepit aedificare Monasterium Undensdorf — — — et morte interveniente ceptum opus imperfectum et minus sufficienter dotatum reliquit.
- (2) Graf Otto V. war im Jahre 1140 noch am Leben. M. b. Vol. X. pag. 347, und soll, nach der Meinung des Herrn Scholliners im Jahre 1146 gestorben seyn. Pfalzgraf Otto (der Aeltere) starb erst im Jahr 1155. Mithin ist es gar nicht wahrscheinlich, daß einer von diesen zwey Ottonen der Stifter des Klosters Inderstorf gewesen sey, indem jeder derselben in den Jahren 1126 bis 1146 oder 1155 seine Stiftung hätte zu Stande bringen können.
- (3) M. b. Vol. X. pag. 393. Hujus nepos Comes Otto, Filius Domine Hazige Fundatricis, qui et postea solus eidem urbi (Castro Schyrensi) dominabatur IV filios habuit. His singulis divisa portione hereditatis sepulchrum adiit, et in via peregrinationis feliciter obiit.
- (4) Ibid. pag. 383. Hec (Hazaga) — — — comiti Hermanno de Castel nupta fuit: quo mortuo cuidam Ottoni, de Schyren tradita per eum tres filios Ottonem videlicet, Pernhardum, et Eckhardum habuit. Auch die freysingischen Urkunden (Numm. 1252, 1255) eignen der Hazacha mehrere Söhne nicht zu, als drey.
- (5) So bezeuget Arenpeck lib. V. Cap. VI. Otto Schyrensis, conditor celle in Vischpachau, ubi moriens humatus est, anno 1079. Mit Arenpeck stimmt auch Aventin überein, lib. VII. mihi pag. 653: Otto secundus cum Uxore Haziga Vischbachau condidit — — ubi ambo conditi fuisse perhibentur, Schyram deinde translati.
- (6) Sieh zweyt. Absch. §. 8. not. (2) Vom Friedrich I., den ein neuer Commentator der bayerischen Geschichte für den vierten Sohn des Grafen Otto III. angiebt, wird hernach die Rede seyn. Daß aber derselbe Gelehrte (ich verehere seinen Namen und seine Kenntnisse) auch den Herrmann, welcher Bischof zu Augsburg vom Jahre 1096 — 1154 war, den Söhnen des gedachten Grafen Otto III. beyzählen will, kann ich gar nicht begreifen. Eben so wenig gefällt mir sein System von der Abstammung der Grafen von Dachau, indem der scheyrische Chronist, M. b. Vol. X. pag. 391, 392, den Grafen Konrad I., ersten Grafen von Dachau ge-

nannt, ausdrücklich einen Sohn des Grafen Arnolds nennet; dieser Graf Konrad I. hingegen (nach der Meinung des belobten Gelehrten) ein Sohn des Grafen Otto III. gewesen seyn soll.

- (7) Dafs dem Wallfahrter, Otto IV., der Titel, Palatinus, vom scheyrischen Mönchen nicht beygelegt wird, darf Niemanden irre führen. Ein ähnliches Beyspiel haben wir in der not. (1) wo ebenfalls der Stifter des Klosters Inderstorf den Titel eines Pfalzgrafen nicht führet, den ihm doch Pabst Kallist II. beygelegt. M. b. Vol. X pag. 253.
- (8) M. b. Vol. X. pag. 258. In dieser Urkunde heift es blofs: et prefatam Ecclesiam, que a nobili viro Ottone comite Palatino in proprio allodio fundata est — — —
- (9) Ibid. pag. 255. Hier wird dem Pfalzgrafen Otto IV. die ihm gebührende Titulatur gegeben — — Quam ob rem — — illustris viri Ottonis comitis Palatini — — — ab eodem filio nostro Ottone comite Palatino constructam: Hätte Pfalzgraf Otto IV. im Jahre 1143 noch gelebt, so würde ihn auch Pabst Coelestin II., wie Pabst Innocenz II., illustrem Virum — — Filium nostrum genannt haben.
- (10) Wenn der Grabstein zu Inderstorf, dessen Abzeichnung im zehnten Bande der Urkunden-Sammlung, ad pag. 253 zu sehen ist, schon nicht das Gewicht eines gleichzeitigen Zeugnisses hat, so beweiset derselbe doch so viel, dafs ein Pfalzgraf Otto in Inderstorf begraben liegt. Es können die Gebeine des auf der Reise verbliebenen Pfalzgrafen Otto IV. nach Inderstorf überbracht, und daselbst im Jahre 1146 zur Erde bestattet worden seyn. Wenigstens erhielt sich die Sage bey dem Kloster bis auf unsere Zeiten, dafs der Stifter desselben auf einer Reise gestorben sey, und dies kann ich, als gewesenes Mitglied bezeugen.

§. 4.

Was meinem System, von den zweyen Ottonen, zwischen Eckard I. und Otto dem Grofsen, am meisten im Wege steht, ist, dafs der Mönch von Scheyrn den Wallfahrter Otto nicht einen Enkel, der er vermög meines Systems doch war, sondern einen Sohn der Hazacha genannt hat.

Ich sehe die Schwierigkeit ein, die auch noch Keiner genügend gehoben, der sich an die Beschreibung des Gräflichen und Pfalzgräflichen Geschlechtes von Scheyrn-Wittelsbach gewagt hat. Indefs schmeichle ich mir doch, gedachter Schwierigkeit mit Muthmäsungen abzuhelfen, die nirgends, und auf keine Weise mit andern gewissen und glaubwürdigen Zeugnissen in einem Widerspruch stehen.

Man kann, meiner Meinung nach, annehmen, der Mönch von Scheyrn habe selbst keine ächte Kenntniß von dem Geschlechte gehabt, welches zu beschreiben er sich doch vorgenommen hat (1), oder derselbe habe sich um die Anzeige des wahren und eigentlichen Grades der Ver-

wandtschaft unter den Scheyrisch-Wittelspachischen Personen nicht viel bekümmert, (2) und den Pfalzgrafen Otto IV. in sensu latissimo, und einzig aus der Ursache einen Sohn der Hazacha genannt, weil diese (Hazacha) gleichsam die Stammutter aller nachher erfolgten Scheyrisch-Wittelspachischen Pfalzgrafen war; oder endlich, Graf Eckard I. habe zwey Gemahlinnen gehabt, wovon die erste ebenfals Hazacha, wie seine Mutter, und die zweyte Petrisa (3) geheissen hat.

Jede dieser Vermuthungen ist möglich, ist wahrscheinlich, und keine derselben ist so offenbaren Widersprüchen ausgesetzt, wie die Hypothese, Otto, Eckards I. Sohn, sey Eine und dieselbe Person mit dem im Jahre 1155 gestorbenen Pfalzgrafen Otto (dem Aeltern.)

Warum aber, wird mir eingewendet werden, warum stehet in der Bulle vom Jahre 1143 der (gewöhnliche) Ausdruck: *piae, felicis memoriae, recordationis etc.* bey dem Pfalzgrafen Otto IV. nicht, wenn dieser wirklich im gedachten Jahre nicht mehr gelebt hat? Wenn, gebe ich zur Antwort, jener Ausdruck sich in der gedachten Bulle befinden würde, dann wäre mein System *ad evidentiam usque* bewiesen, und der Streit hätte auf einmal ein Ende; so aber ist mein System mehr nicht (und ich gebe es auch für mehr nicht aus) als ein höchst wahrscheinliches (4) wenigstens weit wahrscheinlicheres, und von Antologien mehr befreytes System, als das derjenigen ist, die Otto den Aeltern durch die sächsische, im Jahre 1089 zur Zeugung der Kinder noch nicht fähige Prinzessinn in die Welt kommen, um das Jahr 1098 als eine zeugnissfähige Person auftreten, und dann im Jahr 1155 sterben lassen.

- (1) Der Zusatz „*et alii quinque comites*“ beweisen diese Unwissenheit sattsam; denn welche sollen diese (unbekannte) 5 Grafen seyn? M. b. Vol. X. pag. 395.
- (2) Und daher (glaube ich) nennt der Mönch den Sohn der Hazacha, nur obenhin Nepotem Wernheri. Ibid. pag. 395.
- (3) Will man dieser Muthmassung Gehör geben, dann läst sich mit leichter Mühe errathen, was für eine Person die Petrisa war, mit deren Einstimmung das Kloster von Eisenhoven nach Scheyrn ist übersetzt worden. M. b. Vol. X. pag. 447. Die Petrisa konnte nämlich zur Zeit der Uebersetzung noch gelebt haben, und sey eben darum, weil sie nur die Stiefmutter des Pfalzgrafen Otto IV., und noch überdieß eine Wittve war, bloß mit dem Prädikat „*nobilis foemina*“ beehret worden, auf dieselbe Weise wie Luitkard die Wittve des Grafen Friedrichs III. von Bogen, auch nur *Nobilis foemina* genannt wird. M. b. Vol. XV. pag. 270. — Dafs der Chronist von Scheyrn die Hazacha, erste Gemahlinn des Grafen Eckards

I., eine Stifterin genannt, mag die Ursache seyn, weil Graf Eckard I. Vieles zur Stiftung des Klosters Vischbachau beygetragen hat. — Wo ist aber der Beweis, daß Graf Eckard I. zwey Gemahlinnen gehabt? Wo ist der Beweis, erwiedere ich, daß Graf Otto III. Pfalzgraf von Bayern war? Wo ist der Beweis, daß Pfalzgraf Otto (der Aeltere) zwey Gemahlinnen gehabt hat?

- (4) Und dieser Wahrscheinlichkeit benimmt die Weglassung des Beysatzes „*piae memoriae*“ nicht das Mindeste. Jeder, der mehrere Urkunden eingesehen hat, weiß, daß dieser Beysatz zuweilen beygefügt, zuweilen weggelassen worden ist, wovon, (anderer Beyspiele nicht zu erwähnen) die Bulle vom Jahre 1145, worin der Gräfinn Hazacha, die im Jahre 1145 sicher nicht mehr am Leben war, gedacht wird, der überzeugendste Beweis ist. M. b. Vol. X. pag. 454.

§. 5.

Aus dem, was ich vorher (1) gesagt habe, erhellet, daß unser neue Pfalzgraf Otto IV. der Gemahl der sächsischen Prinzessinn, Richard, gewesen ist. Und in der That schickt sich Pfalzgraf Otto IV. für die erwähnte Prinzessinn, sowohl vermöge der Zeitrechnung, als des gewöhnlichen und natürlichen Ganges der Sachen, weit besser, als für den Grafen Eckard I., von dem es ohnehin schon nicht wahrscheinlich ist, daß er, der schon 1074 Schirmvogt von Freysing war (2) bis zum Jahre 1089, wo sich die sächsische Prinzessinn hätte vermählen, wenigstens, wo dieselbe hätte Mutter werden können, unverehlicht geblieben sey.

Von dem Sterbjahre der Richard läßt sich nichts Gewisses sagen. In den Jahren 1151 — 1155 war sie aber noch am Leben. (3) Ob die Richard, die in Osterhofen begraben liegt, dieselbe sächsische Richard sey, wie Aventin (4) vorgiebt, zweifle ich recht sehr. (5)

(1) Zweyt. Abschn. §. 5.

(2) Meichelb. Histor. Frising. Instrum. Num. 1248. Lit. a.

(3) Wie aus der schon angezogenen Urkunde von Geisenfeld, die in den Zeitraum 1151 — 1156 einschlägt, erhellet. M. b. Vol. XIV. pag. 229. Num. CLIX.

(4) Antiquit. Osterhov. bey Oesele. Tom. I. pag. 729, 730.

(5) Und zwar aus der Ursache, weil in gedachten Antiquit. der Beysatz sich befindet „*Maritus Priflinge Sepultus.*“ Weder Graf Eckard I., der vermeintliche, weder Graf Otto IV., der wahre, wenigstens wahrscheinlichere, Gemahl der sächsischen Richard liegt in Osterhofen begraben. Vermuthlich ist die dort begraben liegende Richard die nämliche, von welcher das Necrologium Osterhoviens. M. b. Vol. XII. pag. 502 folgendes meldet. „An. 1152. Dna. Richardis, nobilis Comitris Rudolphi de Scharthen (Scharding) relicta vidua. — In der Inderstorfschen Kronik liest man von der sächsischen Richard folgendes: „Richardis sepulta apud Inderstorf.“

§. 6.

Pfalzgraf Otto IV. hatte meinem Systeme gemäß einen Bruder, und eine Schwester. Jener (der Bruder) hieß Arnold (1) und war der Stammvater der nachmaligen Grafen zu Dachau. Diese (die Schwester) hieß Luitgard, und war die Gemahlinn des Grafen Friedrichs III. von Bogen. (2)

- (1) Herr Scholliner giebt den Grafen Arnold für einen Sohn der Hazacha, wider das klare Zeugniß aller gleichzeitigen Urkunden, an.
 (2) Auch hierin muß ich von dem Systeme des belobten Hr. Scholliners abgehen.

§. 7.

Noch muß ich einen und den andern, die sächsische Prinzessin betreffenden Umstand berühren, woraus die Wahrscheinlichkeit (wo nicht gar die Wahrheit) meines Systemes noch mehr erhellen wird.

Herzog Magnus von Sachsen hatte mit seiner Gemahlinn, Sophia, nach dem Zeugnisse des Chronisten von Weingarten (zweyt. Abschn. §. 3) vier Töchter gezeuget, worunter unsere Prinzessin, die Richard, nach der Ordnung zu urtheilen, in welcher dieselben vom Chronisten angegeben werden, die Jüngste war.

Wenn schon das eigentliche Jahr, in welchem jede der gedachten sächsischen Prinzessinnen vermählet worden sey, bestimmt nicht angezeigt werden kann, so kommen die geschicktesten Genealogen doch darin überein, daß die (ältere) Tochter Wulfild gegen das Jahr 1100 (1) an Herzog Heinrich den VIII. in Bayern vermählet worden. Nach dem Vorgeben des Hrn. Hübners (2) ward Herzog Albert I., (Ursus genannt) Markgraf und nachmaliger Churfürst von Brandenburg, im Jahre 1106 geboren; folglich ward die Erika, zweyte Tochter des Herzogs Magnus, auch erst im gedachten Jahr an Alberts I. Vater, Otto den Reichen, verheurathet worden; woraus sich mit allem Rechte schließen läßt, unsere sächsische Prinzessin, als die Jüngste, sey vor dem Jahre 1090 nicht vermählet worden, wenigstens habe sie vor gedachtem Jahre, 1090, nicht eine Mutter von vier Kindern werden können. Will man sich, um das Entgegengesetzte behaupten zu können, auf das Beyspiel des Herzogs Heinrich IX. berufen, der im Jahr 1127 die eilfjährige Erbtochter des Kaisers Lothar II. geheurathet, und zwey Jahre darnach den Herzog Heinrich XI. mit ihr erzeugt haben soll, so gebe ich zur Antwort, daß es weit wahrscheinlicher sey, gedachter Herzog Heinrich sey erst im Jahre 1135 gebo-

ren worden, indem der Chronist von Weingarten die mit diesem Prinzen vorgenommene Taufhandlung erst auf dieses Jahr (1135) angiebt. (3)

- (1) Dieses Jahr giebt Hr. v. Lori in seinem chronologischen Auszuge der Geschichte von Bayern, pag. 489, an. — Andere setzen diese Vermählung auf das Jahr 1090.
- (2) Tab. Genealog. Num. 174.
- (3) Ad annum 1135 Henricus in Pentecoste baptizatus est. Die neue Lehre der Waldenser, daß die Kinder nicht getauft werden dürfen, hat in Bayern nie Statt gefunden.

§. 8.

Eine andere, aus der Rangordnung der Zeugen, die in den Urkunden vom Zeitraume 1130 — 1156, genannt und angegeben werden, entnommene Betrachtung bestätigt abermal das Wahrscheinliche meines (neuen) Systemes. Wir finden, daß innerhalb des gedachten Zeitraumes (1130 — 1156) der Pfalzgraf Otto dem Markgrafen von Vohburg bald vor - bald nachgesetzt wird.

Unter den vielen Urkunden, auf die ich mich hier berufen könnte, will ich nur zwey derselben zum Beweise, und zur Rechtfertigung meines Systemes anführen.

In einer Urkunde des (ehemaligen) Klosters Inderstorf (vom Jahre 1130. M. b. Vol. X. pag. 234) wird der Pfalzgraf Otto dem Markgrafen Diepold von Vohburg, so wie dieser dem Markgrafen Engelbert (von Crayburg) dem Grafen Konrad II. von Dachau (in Metrop. Salzburg tom. III. pag. 303. steht irrig Eckard, welchen Druckfehler auch Herr Graf Buat, orig. dom. boic. tom. II. pag. 322 nicht bemerkt hat) und dem Grafen von Bogen, Berthold I. vorgesetzt.

In einer Urkunde des Klosters Mellersdorf hingegen (vom Jahre 1135 M. b. Vol. XV. pag. 268) steht der Markgraf von Vohburg, Diepold IV., dem Pfalzgrafen Otto vor.

Fragen wir um die Ursache der Verschiedenheit dieser Rangordnung, so werden wir keine andere (mit einiger Wahrscheinlichkeit) angeben können, als diejenige (wenn sonst keine andere, und wichtigere Ursache obgewaltet hat) die unsere Hypothese an die Hand giebt.

In der Inderstorfschen Urkunde steht nämlich der Pfalzgraf Otto, Eckards I. Sohn, dem Markgrafen Diepold III. aus der Ursache vor, weil der Pfalzgraf Otto so wohl am natürlichen (physischen) als am Amtsalter

(eines Pfalzgrafen) dem Markgrafen Diepold, vorgieng; denn Otto war schon vor dem Jahre 1111 Pfalzgraf: Diepold III. hingegen wurde erst im Jahre 1111 Markgraf.

In der Urkunde des Klosters Mallerstorf hingegen (vom Jahre 1135) steht Markgraf von Vohburg, Diepold IV., welcher seinem Vater Diepold III. im Jahre 1130 gefolget, dem Pfalzgrafen Otto aus der entgegengesetzten Ursache vor, weil dieser Pfalzgraf Otto (unserer Hypothese zu folge) schon nicht mehr derselbe Pfalzgraf Otto IV. (Eckards I. Sohn) sondern Otto VI., Eckards I. Enkel, und Sohn unsers (neuen) Otto des IV. war, folglich als ein an der Amtswürde Jüngerer Reichsbeamter dem erwähnten ältern Markgrafen, Diepold IV. nothwendiger Weise auch hat nachstehen müssen.

Aus derselben Ursache steht auch Diepold V., der letzte Markgraf zu Vohburg, dem Pfalzgrafen Otto (nachmaligen Herzoge) in der berühmten Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1156, vor. Diepold V. war nämlich schon im Jahre 1147 Markgraf: Otto (der Größere) folgte aber seinem Vater (Otto VI.) erst im Jahre 1155 als Pfalzgraf.

Ja! aus eben dieser Ursache (scheint mir) steht der Pfalzgraf Otto (der Größere) sogar dem Grafen von Sulzbach, Gebhard II. (Metrop Salisb. tom. II. pag. 122 de anno 1156) nach, weil dieser schon im Jahre 1155 regierender Herr (oder Graf) geworden ist.

Gesetzt aber, man wollte behaupten, eben erwähnter Graf Gebhard II. von Sulzbach werde, als Abkömmling des Grafen Gebhards I. (Stifters von Berchtesgaden) dem Pfalzgrafen Otto (dem Größern) vorgesetzt: so steht doch die schon angezogene Urkunde des Klosters Mallerstorf (vom Jahre 1135) für meine Hypothese noch; denn wenn der daselbst vorkommende Pfalzgraf Otto eine Person mit dem Pfalzgrafen Otto, Sohn des Grafen Eckards I., wäre, würde dieser Pfalzgraf Otto den übrigen zweyen Pfalzgrafen Wilhelm, und Friedrich nicht nach- sondern (seines Alters wegen) denselben vorgesetzt worden seyn. In meiner Hypothese hingegen, das nämlich der im Jahre 1135 regierende Pfalzgraf Otto, nicht ein Sohn, sondern ein Enkel des Grafen Eckards I. war, mußte dieser Pfalzgraf Otto den zweyen Pfalzgrafen am Rhein, und in Sachsen, Wilhelm, und Friedrich, nachgesetzt werden; indem Wilhelm schon im Jahre 1113 (Hübner in seinen genealogischen Tabellen Num. 136) und Friedrich schon

im Jahre 1120 (Ibid. tab. Num. 154) Otto hingegen (in unserer Hypothese der VI.) erst nach dem Jahre 1132 die pfalzgräfliche Würde erhalten hat.

Auch in Rücksicht der übrigen Grafen treffen wir dieselbe Verschiedenheit der Rangordnung der Zeugen in den Urkunden an. So wird z. B. in einer Urkunde des Klosters Ranshofen (M. b. Vol. III. pag. 322 vom Jahre 1157) der Pfalzgraf Friedrich I. dem Grafen Berthold III. von Andechs vorgesetzt; hingegen steht eben dieser Graf Berthold von Andechs in einer Urkunde des Klosters St. Zenno (L. c. pag. 548 vom Jahre 1172) vor dem Pfalzgrafen Otto (dem Größern.)

Was ist die Ursache dieser Verschiedenheit? Gewifs keine andere, als die Verschiedenheit des Alters; denn der Pfalzgraf Friedrich I. war ganz gewifs älter, als Graf Berthold III. von Andechs, der seinem Vater Berthold II. erst im Jahre 1140 nachgefolgt ist.

Aber eben darum, dafs Graf Berthold III. von Andechs schon im Jahre 1140 regierender Graf war, hatte er in der bemeldten Urkunde des Klosters St. Zenno auch den Vorrang vor dem Pfalzgrafen Otto (dem Grofsen) weil dieser erst im Jahre 1155 seinem Vater Otto VI. gefolgt ist.

Wenn aber (kann, und wird man vielleicht die Einwendung machen) das Alter die wahre Ursache der verschiedenen Rangordnung der Zeugen war, warum steht in einer andern Urkunde des Klosters Mallerstorf (vom Jahre 1129. M. b. Vol. XV. pag. 265. 266.) der schon erwähnte Markgraf von Vohburg, Diepold III. dem Pfalzgrafen Otto (IV.) dem Sohne des Grafen Eckards I., vor? Darum, antworte ich, weil diese Urkunde zu Stocka (wahrscheinlich in dem Gebiete des erwähnten Markgrafen, Diepolds, ausgefertigt wurde, und folglich ihm, als dem Gebiethsherrn, der Vorzug vor dem, obwohl ältern, Pfalzgrafen (Otto IV.) gebührte, so wie dieser Vorzug schon unter den Carolingern beobachtet wurde, vermöge dessen der Gaugraf jedesmal den ersten Platz (nach den königlichen Missen) bey den in seinen Gebiete (Gau) gehaltenen Gerichtstagen vor den übrigen Grafen behauptet hat.

Selbst bey den Bischöfen, und deren Unterschreibung wurde die nämliche Ordnung beobachtet, wie aus einer Urkunde des Klosters Prifling, vom Jahre 1129 M. b. Vol. XIII. pag. 151. (soll 161 heißen) zu ersehen ist; denn in dieser Urkunde wird Konrad, Bischof zu Regensburg, dem Bischofe zu Bamberg, dem heiligen Otto, sicher, aus keiner andern

Ursache vorgesetzt, als weil diese Urkunde zu Wörth (einem dem Bischöfe zu Regensburg gehörigen Orte) ausgefertigt worden, und folglich Bischof Konrad, ob er in Rücksicht der bischöflichen Würde schon jünger, als der heil. Otto war, doch den Vorrang vor demselbem, als Gerichtsherr, zu behaupten das Recht hatte; wo hingegen der nämliche Konrad, Bischof zu Regensburg, dem erwähnten Otto, Bischof zu Bamberg, in andern Urkunden nachgesetzt wird. M. b. Vol. XV. pag. 265. 268.

Ein gleiches Beyspiel treffen wir auch in einer Urkunde des Klosters Raitenhafslach (vom Jahre 1146. M. b. Vol. III. pag. 106.) an, worin Otto, Bischof von Freysing, ungeachtet dieser ein Bruder (Stiefbruder) des Kaisers Konrad III. war, dem Bischöfe Heinrich von Regensburg nachgesetzt wird. Heinrich wurde nämlich schon im Jahre 1131, Otto hingegen erst im Jahre 1138, Bischof.

Aus diesen, und noch mehr andern Beyspielen, die ich noch beybringen könnte, kann man (meines Erachtens) die sichere Regel abziehen, daß bey Unterschreibung der Urkunden des mittlern Zeitalters immer der Ältere dem Jüngern (wenn keine besondere Ursache das Gegentheil erforderte) vorgesetzt worden, und folglich derjenige, welcher dem andern vorgesetzt wurde, ihm auch am Alter vorgegangen sey,

Ich habe schon beygesetzt „wenn keine andere Ursache das Gegentheil erforderte“; so finden wir in einer Urkunde des Klosters Weißenstephan (vom Jahre 1143 [soll heißen 1144] M. b. Vol. IX. pag. 500.) den Pfalzgrafen Otto VI. dem Grafen von Bogen, Friedrich IV., aus der Ursache vorgesetzt, weil Pfalzgraf Otto der VI. Schutzherr des erwähnten Klosters war, obwohl er im übrigen an der Amtswürde dem Grafen Friedrich von Bogen nachgieng; denn dieser war schon im Jahre 1125, jener aber erst nach dem Jahre 1132 regierender Herr. Graf Gebhard II. von Sulzbach, welcher ebenfalls in erwähnter Urkunde als Zeuge vorkömmt, behauptet seinen Platz, der ihm gebührte; denn dieser Graf wurde erst im Jahre 1142 regierender Graf: folglich mußte er (als der Jüngere) dem Pfalzgrafen (Otto VI.) sowohl als dem Grafen Friedrich von Bogen nachstehen.

Diese Regel, und ihre Ausnahme scheinen mir in zweyen Urkunden des Klosters Windberg beobachtet worden zu seyn. M. b. Vol. XIV. pag. 25. u. 30. In der ersten Urkunde werden nämlich die zwey pfalzgräflichen Brüder, Otto VII., und Friedrich II., den übrigen und ältern Grafen aus

der Ursache vorgesetzt, weil der Gegenstand, worüber die Urkunde ausgefertigt wurde, Reichs-Lehen betraf, deren Besorgung die Hauptpflicht des pfalzgräflichen Hauses war.

Herzog Friedrich (von Rotenburg) wiewohl er jünger, als die übrigen ihm nachgesetzten Grafen war, behauptet muthmaßlich den Vorzug vor denselben, weil er Herzog, und ein Blutsbefreundter des Kaisers Friedrichs I. war. Die übrigen Grafen stehen meines Erachtens in der ihrem Alter angemessenen Ordnung.

Graf Luitold von Playn war der älteste Graf unter allen. Graf Berthold (III.) von Andechs war schon im Jahre 1140 Graf, dahingegen Graf Berthold (II.) von Bogen erst im Jahre 1146 seinem Vater in der Regierung folgte.

Heinrich (IV.) Burggraf zu Regensburg gieng zwar dem Grafen Berthold II. von Bogen am Alter vor. Da aber Berthold von Bogen Schutzherr des Klosters Windberg war, so konnte er auch mit Recht den Vorrang vor dem Burggrafen behaupten.

In der zweyten Urkunde aber steht Friedrich (Herzog von Rotenburg) aus der Ursache am ersten Orte, weil die Handlung schon nicht mehr in Deutschland, sondern in Italien vorgieng, wo ihm mit allem Rechte, als Anverwandten des Kaisers, der Vorzug gebührte.

Die zwey pfalzgräflichen Brüder, Otto, und Friedrich, behaupten ihren gebührenden Platz, wie in der ersten Urkunde.

Heinrich Burggraf zu Regensburg wurde dem Grafen Luitold von Playn aus der Ursache vorgesetzt, weil dieser Luitold schon nicht mehr derselbe Luitold, der Ältere, sondern dessen Sohn war, und sohin als der jüngste Graf den letzten Platz behaupten mußte, wie dann dieser Luitold in einer Urkunde des Klosters St. Zenno, vom Jahre 1150 (M. b. Vol. III. pag. 542,) ausdrücklich Junior genannt wird.

Aus dem nämlichen Grunde des Vorranges halte ich auch den Pfalzgrafen Otto, welcher bey dem Stifte Berchtesgaden vom Grafen Berengar II. (von Sulzbach) gemachten Schenkung (Metrop. Salzburg. tom. II. m. pag. 107.) als Zeuge gegenwärtig war, für unsern Pfalzgrafen Otto IV. um so mehr, als diese Schenkung, vermöge der Epoche des darin genannten Herzogs in Kärnthen, Engelberts III., auf den Zeitraum 1130 — 1135 eintrifft, und die nämliche Rangordnung der Zeugen beobachtet wurde. Engelbert III. (von Crayburg) geht dem Pfalzgrafen Otto IV. als Herzog

vor; Burggraf Otto II. von Regensburg hingegen, wird dem Pfalzgrafen Otto IV. aus der Ursache nachgesetzt, weil er jünger, als Pfalzgraf Otto IV. war. Graf Friedrich IV. Schirmvogt von Regensburg, folgte seinem Vater, Friedrich III. von Bogen, um das Jahr 1125. In Hinsicht auf die übrigen Grafen hat es dieselbe Beschaffenheit. Graf Sieghard von Burghausen regierte im Jahre 1104, nach der Ermordung seines Vaters, Sieghards III., Graf Adelbert von Bogen erscheint als Graf später. Rapot von Ortenburg, Herzogs Engelberts III. Sohn, wird erst um das Jahr 1130 in den Urkunden sichtbar. Arnold von Moriti (Morit) meines Erachtens ein Bruder des Grafen Ulrichs von Botzen, und Schirmvogt von Brixen, kömmt in den Urkunden nach dem Jahre 1140 öfters vor, woraus zu vermuthen, er müsse in den Jahren 1130 — 1135 noch sehr jung gewesen seyn. Heinrich von Schönburg ist wahrscheinlich Heinrich der dritte dieses Namens und Geschlechtes. Und wenn die nachstehenden zwey Zeugen (Otto de Valeia) und Chuono de Megelingen, vom gräflichen Geschlechte waren, so halte ich dafür, sie seyen dieser Ursache wegen gegenwärtig gewesen, weil die Gemahlinn des Grafen Arnolds von Morit (Mathild) eine Schwester des gedachten Otto von Valei, so wie die Adelheid, Gemahlinn des Grafen Chuono IV. von Meglingen, eine Bruderstochter des Grafen Arnolds von Morit gewesen ist.

Vierter Abschnitt

von den Söhnen des Pfalzgrafen Otto IV.

§. 1.

Pfalzgraf Otto IV. zeugte, und hinterliefs aus seiner Gemahlinn, der sächsischen Prinzessinn Richard, vier Söhne. (1) Diese vier Söhne sind, und können auch keine andere seyn, als Otto (2) (den ich der neuen Ordnung wegen den Sechsten: mit den Anhängern an das alte System aber, eher ebenfalls den Aeltern nenne), Ulrich (3), Eckard III., und Friederich I.

Erwähnte sächsische Richard konnte bey ihrer Vermählung (4) etwa 16 — 17 Jahr alt gewesen, und um das Jahr 1090, oder 1091 die Gemahlinn des Pfalzgrafen Otto IV. geworden, mithin Otto VI. ihr ältester Sohn, um das Jahr 1092 geboren seyn.

Im Jahre 1107 kömmt Otto VI. zum ersten Male (nebst seinem Bruder Ulrich) als Zeuge (bey der Stiftung des Klosters Eisenhoven) vor (5), von welchem Jahre an aber bis zum Jahre 1130 oder 1131, (wo Otto VI. nebst seinem Vater Otto IV. Zeugenschaft geleistet (6),) ich ihn in keiner Urkunde mehr gelesen habe.

Nach dem Hintritte (7) seines Vaters folgte Otto VI. in der Würde eines Pfalzgrafen (8) sowohl, als eines Schutzherrn der Kirche zu Freysing (9), welcher letztern Würde aber er nachher zweymal entsagen mußte. (10) Nach dem Zeugnisse des Otto von Freysing (11) war Pfalzgraf Otto VI. der Urheber des im Jahre 1141 zu Regensburg gegen den (eingedrungenen) neuen Herzoge in Bayern (Luipold von Oestreich) ausgebrochenen Aufstandes, der aber dieser Stadt theuer zu stehen gekommen. (12) In den Jahren 1148 — 1156 kömmt Pfalzgraf Otto VI. zum ersten Male mit dem Beynamen, Senior (13), und um das Jahr 1140 (vermuthlich also erst nach dem Tode des Grafen Otto V.) als Schutzherr der Klöster Geisenfeld (14), und Weihestephan (15) vor. Pfalzgraf Otto VI. starb, nach der allgemeinen Meinung der Neuern, (16) im Jahre 1155 (17) den 4. August. (18) Seine Gemahlinn war die Helika von Lengefeld. (19) Da sie erst um das Jahr 1097 geboren wurde, (20) so verhehlte sie sich vermuthlich auch erst um das Jahr 1118 mit Pfalzgrafen Otto VI., dem sie Otto VII., den nachmaligen Herzoge in Bayern, nebst noch andern Söhnen, gebahr, (21) im Jahre 1170 aber ins Grab (22) nachgefolget ist.

(1) Zweyt. Abschnitt. §. 3. not. 5

(2) Da der vom Jahre 1098 bis 1155 in den Urkunden vorkommende Pfalzgraf Otto von den neuern bayrischen Geschichtschreibern (aus Versehen) bisher allgemein für eine, und dieselbe Person gehalten worden ist: ich aber überzeugend bewiesen habe, daß unter diesem Otto nicht Ein, sondern zwey Ottonen verstanden werden müssen, so hätte ich eines weitem Beweises, daß Pfalzgraf Otto IV., des Grafen Eckards I. Sohn, einen gleichnamigen Sohn erzeugt habe, zwar nicht mehr nöthig; doch größerer Sicherheit wegen will ich mich zum Beweise meines schon aufgestellten Satzes, auf die schon angezogene Urkunde des Klosters Weltenburg abermal berufen, worin des Pfalzgrafen Sohn ausdrücklich so genannt wird — Palatinus comes Otto, (IV.) et filius ejus Otto (VI.) vom Jahre 1130 oder 1131. M. b. Vol. XIII. pag. 335. Num. LI.

(3) Graf Ulrich war ein Bruder des Pfalzgrafen Otto VI., Meichelb. Tom. I. Instrum. Num. 1515. — — Hodalricus Advocatus Ecclesiae nostrae — — — Otto frater Advocati. Item M. b. Vol. X. pag. 391 — Otto et fratres (frater) Oudalricus de

Schyren' — — — Mithin war Ulrich auch ein Sohn des Pfalzgrafen Otto IV. Dafs aber erwähnte freysing. Urkunde (Num. 1313.) beyläufig um das Jahr 1137 gefertigt worden, beweise ich aus dem Zeitalter einiger darin genannten Zeugen, z. B. des Aribo de Proule, des Udalrich de Harthusen, des Ruotlant de Pubenhusen, die alle erst um das Jahr 1135, und noch nach diesem, in den Urkunden vorkommen. M. b. Vol. IX. pag. 532. 538. Instrum. Frising. Num. 1333. Von den übrigen zwey Söhnen des Pfalzgrafen Otto IV., Eckard III., und Friedrich I., wird unten der Beweis vorkommen.

(4) Sieh den zweyt. Abschnitt.

Wenn es mit der Geschichte der vom Pfalzgrafen Otto IV. unternommenen Entführung der sächsischen Prinzessinn seine Richtigkeit hat, so bin ich der Meinung, diese Prinzessinn sey dem Kloster Obermünster in Regensburg zur Erziehung dieser Ursache wegen übergeben worden, weil Graf Friedrich I. von Bogen Schutzherr der Kirche daselbst, und ein Anverwandter dieser sächsischen Prinzessinn war. Vide Tab. III.

(5) M. b. Vol. X. pag. 391 — — Otto (VI.) et fratres (frater) Oudalricus de Schyren, qui etiam postea castrum Wittelenspach possederunt. Graf Otto von Scheyrn, welcher bey dieser Stiftung am ersten Orte als Zeuge steht, ist, unserer Rechnung zu folge, Otto IV. Eckards I. Sohn, der um das Jahr 1107, wo nicht allein, doch mitregierender Herr von Scheyrn war.

Denn, wenn dieser Graf Otto, Otto der III. der Mitstifter von Eisenhoven wäre, so würde ohne Zweifel auch das ihn ausdrückende Beywort, Ipse, oder Idem, beygesetzt worden seyn, wie dies in andern Urkunden, wo der Stifter oder Gutthäter, am ersten Platz unter den übrigen Zeugen genannt wird, geschehen ist. So heifst es z. B. M. b. Vol. IX. pag. 99. Otto Preses de Wolfrathusen delegavit — — — H. v. T. S. Idem comes Otto — — Vol. X. pag. 402, 403. Comes Perchtold (Scauenburch) — tradidit — — Testes ipse Perht. com Item I. c. pag. 412. — — ipse Marsch. et filius ejus Oulr: contulerunt nobis — — — Testes ipse Marsch. et filius ejus Oulr — — — — pag. 402 — — Ludwicus Dux Bavariae dedit — — — Testes — — dux ipse. Vol. XIII. pag. 336. Num. LVI. Notum sit — — quod quidam nomine Aribo — — — — tradidit — — Hujus rei Testes sunt, Idem Aribo — Otto — — — —

Zudem, wenn der am ersten Orte genannte Graf Otto von Scheyrn, Otto III. der Mitstifter seyn soll, so sehe ich nicht (a), warum nicht auch Graf Berthold von Burgeck, der im Jahre 1107 noch gelebt, als Zeuge mit angemerkt worden, (b) und warum Otto, der Mitstifter, den Titel eines Pfalzgrafen nicht führt, der ihm vermöge des alten Systemes, und uach der Meinung der neuern Genealogen, doch gebührte.

Dafs Graf Otto (VI.) und sein Bruder Ulrich, in erwähnter scheyrischen Urkunde nicht ausdrücklich Söhne des am ersten Platze gesetzten Grafen Otto (IV.)

genannt werden, beweiset gegen meine Auslegung erwähnter Urkunde nichts, gar nichts.

Otto VI. und Ulrich werden nämlich auch nicht Vaters Bruderskinder des Grafen Otto III., welcher nach der Meinung des Herrn Scholliners, pag. 211, unter dem am ersten Orte stehenden Grafen Otto von Scheyrn stecken soll, genannt, die sie (nach dem Systeme jenes Gelehrten) doch waren. Zudem war keine Nothwendigkeit vorhanden, die beyden Brüder ausdrücklich Söhne des am ersten Orte genannten Grafen Otto IV. von Scheyrn zu nennen; denn eben aus dem, daß die erwähnten Brüder, Otto, und Ulrich, dem Grafen Arnold (dem Stammvater der nachmaligen Grafen von Dachau) nachstehen, kann, und muß gefolgert werden, sie seyen nicht Söhne (wie im Systeme des Herrn Scholliners) des Grafen Eckards I., sondern dessen Enkel gewesen, weil sonst wenigstens Otto, als mitregierender Herr in der Familie dem erwähnten Grafen Arnold (von Dachau) hätte vorgesetzt werden müssen.

Wahrscheinlich war Aventin der nämlichen irrigen Meinung, der in der angezogenen scheyrischen Urkunde als erster Zeuge genannte Otto Graf von Scheyrn, sey Graf Otto III. Eckards I. Bruder, (den er aber in seinen *annal. boic. m.* pag. 653 schon im Jahre 1101 sterben läßt) gewesen, und eben dadurch auch zu dem Irrthum geleitet worden, Otto, nachmaliger Herzog in Bayern, habe nicht vom Grafen Eckhard I., sondern von dessen Bruder, Otto III., abstammeth.

Der scheyrische Mönch, Konrad, welcher uns jene Urkunde aufbewahrt, hätte freylich dem Streite auf Einmal dadurch ein Ende machen können, wenn er die zwey Brüder, Otto, und Ulrich, mit dem Erklärungsworte, entweder *filii*, oder *fratruales Ottonis*, bezeichnet hätte. Vielleicht hatte aber der *Annalist* selbst keine gründliche Kenntniß von dem scheyrischen Geschlechte, so wie er sich in manchen Stellen seiner Beschreibung auch wirklich geirret hat. Sieh vorigen Abschn. §. 4. not. 1.

- (6) In der schon angezogenen Urkunde des Klosters Weltenburg, *M. b. Vol. XIII.* pag. 333 — — *Palatinus comes Otto (IV) et filius ejus Otto (VI.)*
- (7) oder wenigstens nach der angetretenen Reise seines Vaters in das heilige Land.
- (8) *M. b. Vol. XIII. pag. 7. Hujus rei Testes sunt hii — Otto Palatinus — — anno 1135. V. Kal. Martii (25. Hornung.)*

Da Kaiser Lothar III. nach dem Zeugnisse des *chronographi Hildesiensis* am Ende des Monats Hornung (nicht, wie Herr von Lori beym Jahre 1133 angiebt, des Aprils) in Rom eingezogen, und den 4. Juny daselbst zum Kaiser gekrönet worden ist, so wurde im Jahre 1135 den 25. Hornung das zweyte Jahr des Kaiserthums K. Lothars noch gezählt. Der Ausdruck der Unterschrift dieser Urkunde, *Anno MCXXXV. Tertio regnante Lothario* hat daher keinen Bezug auf die Kaiserjahre des Lothars, sondern auf dessen Person, weil dieser Lothar insgemein der III. (obsehon unrichtig) genannt wird. Sieh *Chron. Gottwic. tom I. pag. 331.*

Da Pfalzgraf Otto IV. sich schon von Wittelspach geschrieben, (sieh vorigen

Abschn. §. 8.) so konnte sich sein Sohn Otto VI, um so mehr von daher schreiben, unter welchem Namen er auch um das Jahr 1140 vorkömmt. — Otto Palatinus comes de Wittelenspach. M. b. Vol. pag. 398. In einer Eberspergischen Urkunde, vom Jahre beyläufig 1134 (cod. Tradit. bey Oefele tom. II. Num. 183.) kömmt auch ein Otto de Wittelenspach nebst seinem gleichnamigen Sohn vor. Diese, Vater und Sohn von Wittelenspach aber, waren nicht Grafen, sondern Inassen von Wittelenspach, und wahrscheinlich Ministerialen der Grafen von Ebersberg.

Herr Korb. Khamm fährt in seiner Hierarchia aug. Tom. I. pag. 168. 169. eine Urkunde vom K. Konrad II., und vom Jahre 1031 an, worin neben andern Zeugen auch Berchtoldus Marchio istriae (Istriae) und Otto Palatinus de Wittelenspach vorkommen. Wer wird aber solch einer Urkunde einen Glauben beymessen?

- (9) Meichelb. tom. I. Instrum. Num. 1311, sub Henrico I. Ep. Frising. d. i. vom Jahre 1098 bis 1137 — — — Ottone Palatino comite, praesente, et suscipiente.

Diese Urkunde wende ich auf den Pfalzgrafen Otto VI. dieser Ursache wegen an, weil darin dieselben Zeugen vorkommen, die in einer andern Urkunde daselbst, Num. 1333, die unstreitig zum Zeitraume 1138 — 1147, gehört, genannt werden.

Herr Graf Buat (Orig. dom. boic. tom. pag. 330.) ist der Meinung, vor dem Pfalzgrafen Otto VI., sey Schutzherr zu Freysing dessen Bruder Ulrich, nachmaliger Probst, gewesen, und Otto VI. sey seinem Bruder in der Würde eines Schutzherrn zu Freysing erst dann gefolgt, nachdem dieser (Ulrich) ohne Kinder gestorben.

Dafs Ulrich keine Kinder hinterlassen, zweifle ich ganz und gar nicht; dafs aber Otto VI. erst nach dem Tode seines Bruders die Würde eines Schutzherrn zu Freysing erhalten habe, ist mir aus der Ursache nicht wahrscheinlich, weil Otto VI. in eben derselben Urkunde (Num. 1313) worin Ulrich Schutzherr von Freysing genannt wird, auch als Schutzherr von Freysing vorkömmt, welches die Worte der erwähnten Urkunde beweisen: „in praesentia Fratris sui Ottonis laudante, et consentiente.“

Ulrich war blofs Advocatus regionarius, nicht aber Principalis, der Kirche zu Freysing, welche Würde (Advocati Principalis) nur dem wirklich regierenden Grafen zu Scheyrn - Wittelenspach, als Abkömmlinge des Grafen Otto II., und dessen Gemahlinn Hazacha anklebte; und diese Würde (eines Schutzherrn zu Freysing) mag auch die Ursache seyn, dafs Pfalzgraf Otto VI., ob er in Rücksicht der gräflichen Würde schon jünger, als Graf Friederich IV. von Bogen, und Schutzherr von Regensburg war, diesem doch in einer andern freysingischen Urkunde Num. 1319 (vom Jahre 1144) vorgesetzt wird: „Otto Palatinus comes de Wittelenspach, Fridericus Ratisponensis Advocatus.“ — — Diese Urkunde steht auch im 9ten Bande der Kloster - Urkundensammlung, pag. 500, wo jedoch das Jahr 1143 angegeben wird. Das Jahr 1144 gefällt mir aber aus der Ursache besser, weil, wie

Herr von Lori bezeuget, K. Konrad habe im Jahre 1144 zu Bamberg einen Hof- tag gehalten, wie das bey Meichelbeck ausgedrückte 7te Regierungsjahr des K. Konrads III., das Jahr 1144 klar anzeigt, wiewohl sich die daselbst gleichfalls angezeigte Indictio VI. mit diesem Jahre nicht vereinigen lassen will. Man lese indefs nur statt Ind. VI, VII, so ist alles in Richtigkeit. Diese verbesserte Lese- art wird auch durch eine andere freysingische Urkunde (Hist. Frising. tom. I. pag. 320, worin im Jahre 1140 die Indictio III., und das 3te Regierungsjahr des K. Konrads (den 3. May) genau miteinander übereinstimmen, vollkommen ge- rechtfertiget.

(10) Das Erstmal im Jahre 1140 den 30. Dezember. Hund. Metrop. Salzburg. tom. I. pag. 106.

Das Zweytemal im Jahre 1143. Ibidem pag. 107. Item Meichelb. tom. I. pag. 327.

Dem Herrn Prof. Volz, Akad. Abhandl. ält. 7r B. pag. 96, gefallen die chro- nologischen Kennzeichen der erwähnten Verzichtsurkunde vom Jahre 1140 nicht. Er ist der Meinung, es stecke ein Schreibfehler darin, weil K. Konrad den 30. Dezemb. im Jahre 1139, da das 1140ste Jahr seinen Anfang (nach der Zeitrech- nung einiger Geschichtschreiber des mittlern Zeitalters) schon genommen hatte, noch nicht im dritten Jahre König war.

Diese Ursache scheint mir aber nicht hinreichend zu seyn, die Urkunde einer Unrichtigkeit beschuldigen zu können; denn wenn man den 30. Dezemb. nicht vom Jahre 1139, sondern vom Jahre 1140 (dieses vom 1. Jänner an gerechnet) versteht, so war Konrad den 30. Dezember des Jahres 1140 wirklich erst im 3ten Jahre König, weil er im Jahre 1138 den 22. Hornung zum Könige erwählet, und bald darauf vom päpstlichen Legaten gekrönt worden ist. Otto Frising. chron. lib. VII. cap. 22.

Wahrscheinlich wurde Pfalzgraf Otto VI. vom K. Konrad, seiner Gerichtsbar- keit über die freysingischen Dienstmänner zu entsagen, erst dann angehalten, nach- dem derselbe seinem Stiefbruder, dem Bischofe Otto zu Freysing, die Freyheiten, das seine Dienstmänner die nämlichen Rechte, wie andere Reichs- und Kirchen- dienstmänner haben sollen, ertheilet hatte. Diefs geschah aber im Jahre 1140 den 3. May. Meichelb. tom. I. pag. 329.

Eben so unbedeutend ist die weitere Bemerkung des belobten Herrn Verfassers über die gedachte Urkunde, das nämlich K. Konrad nicht allein hier nur Rex, und nicht Imperator, sondern auch Secundus heisst, da er nach der gewöhnli- chen Art Tertius heissen sollte; denn

K. Konrad wurde niemals in Rom gekrönt, folglich führte er auch den Titel Imperator nicht. Der Titel Secundus hingegen ist selbst in den Urkunden weit gewöhnlicher, als der Titel Tertius. Chron. Gottw. pag. 346. In der zweyten Verzichtsurkunde, vom Jahre 1143, steht sowohl bey Hund. l. c. als bey Meichelb. tom. I. pag. 327, das 4te Jahr der Regierung des K. Konrads. Es soll aber das

6te Regierungsjahr dieses Königs heißen, weil, wie ich eben bemerkt habe, K. Konrad im Jahre 1138 erwähnt worden, und so im Jahre 1143 sein 6tes Regierungsjahr angefangen hat.

Eine Urkunde des Klosters Prüel, M. b. Vol. XV. pag. 163. bestätigt diesen Kalkül vollkommen. Anno, heißt es in derselben, ab incarn. Domini Millesimo centesimo quadragésimo tertio regnante Conrado Rege Serenissimo Anno Sexto Regni ejus — — — Herr Roman Zirngibl (Akadem. Abhandl. Neue. 5r B. pag. 92) macht über diesen zweyfachen Verzicht folgende, sehr passende Anmerkung: „dafs, da der Kaiser (König) den Pfalzgrafen (Otto VI.) zuredete, dafs er die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen fahren liefs; da Otto wegen des daraus ihm zufließenden Schadens durch ein equivalent entschädiget wurde, er, und seine Vorfahrer dazu ein Recht gehabt haben müssen etc.“ und weiter: „dafs durch die freye Entsagung der Pfalzgraf nur die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen (unter diesen waren die von Waldeck, und Bigarten die Vornehmsten) nicht aber auch über die übrigen freysingischen Unterthanen abgelegt habe.“

Dieser Gelehrte hat die Wahrheit geschrieben; denn kurze Zeit nachher, nämlich im Jahr 1147 kömmt Pfalzgraf Otto VI. abermal als Schutzherr von Freysing vor. M. b. Vol. VI. pag. 168. Meichelb. Instrum. Numm. 1324. 1325. 1333. Sieh auch des Herrn Graf Buats Orig. Dom. boic. tom. II. pag. 351. etc.

(11) Ottonis Frising. chron. lib. VII. cap. XXV. Non multo post (anno 1141) duce Leopoldo in urbe Ratisponna civilia jura disponente, ex Palatini comitis Ottonis (VI.) importunitate Seditio oritur.

(12) Ibid. l. c. — — — dux arma arripuit, succensisque aliquibus Urbis Vicis, civibus tam armorum, quam incendii metu discurrentibus, periculum evasit, urbe recessit, ac vastatis in circuitu agris — — — in deditionem accepit.

(15) M. b. Vol. IX. pag. 421. 427 — — Otto Senior palatinus comes — Otto palatinus comes Senior, et Filius ejus Otto — — —

Diese Urkunde kann in keinen andern Zeitraum, als in den vom Jahre 1154 bis 1156, gesetzt werden, weil der darin genannte Konrad II. von Dachau erst im bemeldten Jahre die herzogliche Würde (von Dalmatien) erhalten, Abt Günther (von Weihestephan) aber im Jahre 1156 sein Leben geendet hat.

In einer Urkunde des Klosters Geisenfeld M. b. Vol. XIV. pag. 206. Num. LXXX. kömmt auch ein Otto, mit dem Beynamen (Senior) vor.

Diese Urkunde wurde unter der Regierung der Abtissin Bertha gefertigt.

Nach der von dem gelehrten Herausgeber des 14ten Bandes gegebenen Zeitangabe war erwähnte Bertha vom Jahre 1140 bis 1147 Abtissin zu Geisenfeld, aus welcher Zeitangabe man also auch folgern könnte, erwähnter Otto Senior sey kein anderer, als Pfalzgraf Otto (VI.) insgemein Senior genannt.

Meines Erachtens ist dieser Otto Senior eben so wenig Pfalzgraf Otto VI. (sonst Senior genannt) als wenig die angezeigte Epoche der Regierung der Abtissin Bertha richtig angegeben wird.

Die Ursache dieser meiner entgegengesetzten Meinung ist folgende:

Eine Urkunde des Klosters (Geisenfeld) l. c. pag. 213. Num. CVI, enthält nachstehende chronologische Kennzeichen: *Hec traditio facta est Milesimo CLI anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi presidente papa Innocentio Rome, et Ottone Advocato Gisenveld, et Richilde Abbatissa.*

Der hier genannte Pabst Innocenz kann kein anderer, als Innocenz der II. seyn, weil Innocenz I. schon im Jahre 1059, Innocenz III. aber erst im Jahre 1198 den päpstlichen Stuhl bestiegen hat.

Erwähnter Pabst Innocenz II., wurde im Jahre 1150 den 15. Hornung erwählt, und starb im Jahre 1143 den 24. September. Franc. Pagi. breviar. Historico-Chronologico - Critic. pag. 613. 660. Die in dieser geisenfeldischen Urkunde angegebene Jahreszahl, 1151, ist also sicher fehlerhaft, weil Pabst Innocenz II. im bemeldten Jahre 1151 nicht mehr am Leben war.

Es muß daher entweder 1131 oder 1141 gelesen werden. Das Jahr 1131 scheint mir das ächte Jahr der erwähnten Urkunde aus der Ursache nicht zu seyn, weil es darin heißt: „*presidente papa Innocentio Rome,*“ Innocenz der II. aber gleich nach seiner Crönung, folglich im Jahre 1130 noch, Rom hat räumen müssen, wohin er sich erst im Jahre 1139 wieder zurück begeben hat.

Zudem lebte im Jahre 1131 die Abtissin Friedrüna (Friederuna) noch, welches ich aus dem schliesse, das während der Regierung derselben Schutzherr des Klosters Geisenfeld Eberhard II. von Razenhoven (aus dem Geschlechte der Grafen von Abensperg) war, der aber vermuthlich erst um das Jahr 1138 gestorben, weil sein Sohn, Gerold oder Gebhard um das Jahr (1138) zum Erstenmal als Zeuge vorkömmt. Hundius Stamb. pag. 3, und Eberhard II. ein Zeitgenosse eines gewissen Oudelschalch de Minnenhusen (Minigenhusen) war, (Vol. 14. pag. 193. Num. 31.) der aber in den Jahren 1156 — 1172 noch gelebt hat. Vol. 9. pag. 452.

Es muß also wahrscheinlich in der geisenfeldischen Urkunde das Jahr 1141 gesetzt, und gelesen werden, woraus denn weiter folgt, daß die Richild schon im Jahre 1141 Abtissin zu Geisenfeld war, und die Epoche der abteylichen Verwaltung der beyden Abtissinnen, Bertha, und Mathild, auf ältere Jahre als im bemeldten Bande angegeben wird, zurückgesetzt werden müsse. Auf welche aber? ist schwer zu bestimmen. Ich bin der Meinung, beyde Abtissinnen, Bertha und Mathild, haben in allen beyläufig 4 Jahre regieret, so, daß das Jahr 1137 das letzte Regierungsjahr der Abtissin Friedrüna gewesen seyn mag.

Was nun die Person des in erwähnter geisenfeldischen Urkunde vorkommenden Grafen Otto (des Aeltern) betrifft, so starb Graf Otto V. erst nach dem Jahre 1140. (Sieh zweyt. Abschnitt. Anmerk.) Mithin kann erwähnter Otto Senior eben dieser Graf Otto V. seyn, weil gewiß ist, daß dieser Otto V. Schutzherr des Klosters Geisenfeld gewesen, ibidem. §. 7. not. (4) und er dieser Ursache wegen Senior mag genannt worden seyn, weil er der ältere Sohn des Grafen Otto III., und folglich der Aeltere unter seinen Brüdern war, l. c., welcher Beynamen

(Senior) nachher dem Pfalzgrafen Otto VI. wahrscheinlich aus derselben Ursache beygelegt worden, weil dieser Pfalzgraf ebenfalls der Aeltere unter seinen Brüdern war; wenigstens ist keine Urkunde von dem Jahre 1154 aufzuweisen, aus welcher mit Gewifsheit bewiesen werden könnte, dem Pfalzgrafen Otto VI. sey der Beyname, Senior schon, vor dem Jahre 1154 beygelegt worden.

(14) M. b. Vol. XIV. pag. 211. 217. Num. XCIX. Num. CXVI. 219. Num. CXXII.

(15) M. b. Vol. IX. pag. 383. — Coram Advocato ejusdem loci (St. Stephani) Ottone Palatino comite. ad quem idem negotium pertinebat. In Rücksicht des Klosters Scheyrn war Pfalzgraf Otto VI. schon vi successiois Schutzherr. M. b. Vol. X. pag. 451. Advocatiam ejusdem cenobii nemo nisi Dominus Otto Palatinus comes (IV.) et filii ejus, successoresque filiorum eorundem — — de anno 1124.

Wenn Graf Otto, der nachmalige Herzog in Bayern, und erstgeborne Sohn des Pfalzgrafen Otto (in der Hypothese des Herrn Scholliners) des VI., nach dem selbst eigenen Geständnisse dieses Gelehrten, vor dem Jahre 1128 nicht geboren worden ist, so können unter den Personen, Otto Palatinus comes, et filii ejus, keine andere, als unser Pfalzgraf Otto IV., und seine Söhne, Otto VI., Ulrich, Eckard III., und Friedrich verstanden werden, und Herr Scholliner muß mir hierin volens nolens Recht geben.

(16) Und diese sind, Herr Graf Buat. Orig. Dom. boic. tom. II. pag. 350. Herr Lipowski akadem. Abhandl. ält. Tom. X. pag. 72. Herr von Lori ad annum 1155. Herr Scholliner akadem. Abhandl. neuer. 3r B. pag. 206, die sich alle auf das Zeugniß des chron. Ensdorfens. und Herrmanni Altahens. denen ich auch das chron. Monast: §§. Udalrici et Afrae, und das chron. des Staindelii beyfügen kann, berufen.

(17) Chron. Ensdorf. bey Oefele tom. I. pag. 584. Anno Dom. MCLV wurde Helmerikus erwählt. In dem ersten Jahre seiner Regierung starb Otto Pfalzgraf, Stifter des Klosters. Hermannus Altahensis l. c. pag. 660. ad ann. MC. LV. Otto palatinus comes obiit.

Chron. Monasterii S S. Udalrici et Afrae. bey Freher tom. I. 1155. Otto Palatinus comes obiit.

Staindelius bey Oefele tom. I. 1155. Otto Palatinus comes obiit.

(18) Necrologium Weltenburg. M. b. Vol. XIII. pag. 485. II. Non. Aug. Otto palatinus comes.

Necrolog. Understorfens. l. c. pag. 169. II. Non. Aug. Otto palatinus Pater Dacis.

(19) Der Mönch von Scheyrn, M. b. Vol. X. pag. 393 giebt die Helika für eine Gräfinn von Lengenfeld, der Verfasser Chron. Ensdorfens, für eine Gräfinn von Kastel, und der Mönch von Pegau (bey Herrn Graf Buat tom. II. pag. 348.) für eine Gräfinn von Veltheim an, welche letztere Meinung auch die Wahrscheinlichste ist. Herr Scholliner pag. 209, hat diese verschiedene Meinungen gegeneinander auszulgeichen sich zwar sehr große Mühe gegeben; allein seinen Ausgleichungsplan wird wohl Niemand gut heißen können, weil die Helwick, welche

belobter Gelehrte dem Grafen Friedrich III. von Lengenfeld, oder Veltheim, als Gemahlinn beylegt, eine Schwester des Grafen Friedrichs von Kastel, und die Gemahlinn des Grafen von Leuchtenberg, nicht aber des Grafen Friedrichs III. von Lengenfeld war. Sieh Chron. Ensdrofens. pag. 581. 583.

- (20) Wie dieß Herr Graf Buat Orig. Dom. boic. tom. II. überzeugend bewiesen hat.
 (21) Otto (VI.) nachmaliger Herzog in Bayern, konnte also um das Jahr 1120 geboren seyn. Sieh Prof. Volzens Abhandl. Akad. Abhandl. ält. 7r B. pag. 91.
 (22) Scholliners Abhandl. pag. 209.

E r s t e A n m e r k u n g.

Die eben nicht gar zu vortheilhafte Schilderung, welche Bischof Otto von Freysing vom Pfalzgrafen Otto uns hinterlassen hat (Chron. lib. VI. cap. XX, Edit. argentinae de anno 1515), ist jedem in der bayerischen Geschichte Erfahrenen bekannt.

Es kömmt hier nur auf die Hauptfrage an: Welchen Pfalzgrafen, Otto VI., oder dessen Sohn, Otto VII., und nachmaligen Herzog der Bischof gemeinet habe.

Vorausgesetzt, und wohlgemerkt, daß es gar nicht wahrscheinlich an sich selbst schon ist, daß der fromme Stifter von Inderstorf, und Friedestiftende (1152) Pfalzgraf Otto IV. einerley Person mit dem im Jahre 1141 so verderbliche Unruhen anzettelnden Pfalzgrafen Otto VI. sey, so wird die Beantwortung dieser Frage nicht mehr schwer fallen. Bischof Otto endete sein Chronicon mit dem Jahre 1146. Es ist also ganz und gar nicht wahrscheinlich, daß derselbe mit seiner Schilderung auf den Pfalzgrafen Otto VII. abgezielet habe, indem dieser Otto VII. um das Jahr 1146 viel zu unvernünftig war, die Feder des erwähnten Bischofs wider sich reitzen zu können. Zudem war Pfalzgraf Otto, wider welchen Bischof Otto seine Feder gespitzet, ohne Zweifel jener Otto, welchen Radewich, ad chron. Ottonis Frising. lib. VI. cap. 20. (apud Urstisium script. germ. tom. I. pag. 128) infausti Patris, sed nobilem, feliciorum haeredem — — — filiorumque (Konrads nämlich, nachmaligen Erzbischofes zu Maynz, Otto des Größern, und nachmaligen Herzogs, Friedrichs, und Otto des Jüngern) generosa propagine excellenter dilatatum nennt.

Diese Stelle des Radewichs (die aber in der Straßburger Ausgabe, welche ich bey Handen habe, nicht vorkömmt) ist auch ein sicherer Beweis, daß Pfalzgraf Otto VI., der Vater des nachmaligen Herzogs, nicht ein unmittelbarer Sohn, sondern ein Enkel des Grafen Eckards I. gewe-

sen, indem Radewich den Pfalzgrafen Otto VI. *inclytam sobolem Ottonis* (nicht Eckardi) und *infausti Patris* — — haeredem nennt, welcher *infaustus Pater* eben Pfalzgraf Otto IV. war, indem dieser von seiner unternommenen Reise in das heil. Land nicht mehr zurückgekommen, sondern auf selber (vielleicht auch auf eine unglückliche Weise) gestorben ist.

Herr Scholliner, pag. 220 versteht freylich unter dem unglücklichen Vater (*infausti Patris*) Berthold den II.: wenn aber Radewich in der That diesen Berthold II. gemeinet hätte, so würde er den Pfalzgrafen Otto VI. wohl nicht *Ottonis*, sondern *Bertholdi*, *inclytam Sobolem* genannt haben. Was aber den Bischof Otto bewogen haben mag, sich so hart gegen den Pfalzgrafen Otto VI. auszudrücken, getraue ich mir nicht mit Gewifsheit zu bestimmen.

Herr Graf Buat orig. dom. boic. tom. II. pag. 553 ist der Meinung: Bischof Otto sey aus zweyfacher Ursache gegen den Pfalzgrafen aufgebracht worden. Erstens, weil dieser Pfalzgraf sich der Aufstellung Luipolds, des Bischofes Bruder, als Herzogs in Bayern, entgegengesetzt; zweytens, weil zu muthmafsen ist, Ulrich, dieses Otto (VI.) Bruder, sey dem Otto im Wege gestanden, als dieser nach dem Bisthum (Freysing) getrachtet. Vielleicht hatte Pfalzgraf Otto VI. sein Recht, als Schutzherr der Kirche zu Freysing, zu sehr gemifsbraucht, welchem zu entsagen er auch endlich gezwungen wurde.

Zweyte Anmerkung.

Ob Graf Otto VI. wirklich im Jahre 1155 gestorben, wie die angezogenen Annalisten, und mit diesen die neuern bayerischen Geschichtschreiber einstimmend behaupten, läfst sich mit Recht bezweifeln, indem der Mönch von Scheyrn (Konrad) in seinem *Catalogo R. R. P. P.* (bey Hieron. Pez. *Script. R. R. austr.* tom. II. pag. 409.) das *chron. admontens.* eben daselbst pag. 138, und die noch ungedruckte Chronik des (ehemaligen) Klosters Inderstorf den Todesfall des Pfalzgrafen Otto VI., erst mit dem Jahre 1156 verbinden.

Wenn das Zeugniß eines ältern dem Zeugnisse eines jüngern Geschichtschreibers vorzuziehen ist, so haben eben erwähnte Zeugen auch recht; indem sie dem Herrmann von Altaich, den Verfassern des *Chron. Ensdorfens.* und des *chron. Monast. S. S. Udalrici et Aefrae*, und dem Staindel, am Alter weit überlegen sind.

Konrad von Scheyrn nämlich endigte seinen Catalogum R. R. P. P mit dem Jahre 1226, und starb (nach dem Zeugnisse der schon angezogenen Chronick von Indersdorf) im Jahre 1241.

Der Verfasser des chron. admontens. führte sein angefangenes Werk bis zum Jahre 1205 fort. Pez. l. c. observat. Num. IV., so wie auch der Zusatz zum chron. admontens. sich nicht weiter, als bis zum Jahre 1250 erstreckt. Herrmann von Altaich hingegen setzte seine Chronick bis zum Jahre 1273, der Verfasser der Chronick Monasterii S. S. Udalrici etc. bis zum Jahre 1265 fort; folglich sind diese am Alter jünger, als jene, mithin auch an der Glaubwürdigkeit denselben nachzusetzen.

Auch was den Sterbtag des Pfalzgrafen Otto VI. betrifft, sind die Zeugnisse darüber verschieden; indem das Necrolog. admontens. bey Pez. l. c. pag. und das Necrolog. des Klosters Thierhaupten (M. b. Vol. XV. pag. 142) den 5. August (Non. Aug.) als den Sterbtag dieses Pfalzgrafen angeben. Da Maria, die Unglückliche (im Jahre 1256 enthauptete) Gemahlinn Ludwig des Strengen, die jüngste Person ist, deren Sterbtag (obschon unrichtig: denn es soll XV, und nicht XVII Kal. Febr. heißen) in dem Necrologio Understorfens, (M. b. Vol. XIV. pag. 168) angemerkt wird; so bin ich der Meinung, dieses Necrologium sey selbst dem Necrologio admontensi vorzuziehen.

Gelegenheitlich muß ich hier auch eine Erinnerung über eine Urkunde des Klosters Prüfening (M. b. Vol. XIII. pag. 180) machen, weil die chronologische Erklärung dieser Urkunde zur Rechtfertigung der Hypothese, Pfalzgraf Otto VI. sey nicht im Jahre 1155, sondern erst im Jahre 1156 gestorben, sehr Viel beyträgt.

Erwähnte Urkunde enthält folgende Unterschrift. Actum Nurnberg Anno Dominice Incarnationis. M̄ C̄. L̄. V̄. Indictione III. Idus Augusti, Regnante Domino Friderico Romanorum invictissimo Anno regni ejus. V̄. Imperii vero tercio.

Dafs diese ausgedrückten chronologischen Kennzeichen mit einander nicht übereinstimmen, sieht jeder in der Chronologie Erfahrner von selbst ein.

Denn da K. Friedrich I. erst im Jahre 1152 zum König erwählt, und erst im Jahre 1155 zum Kaiser in Rom gekrönt worden, so läßt sich das 5te Königsjahr Friedrichs I., und dessen 3tes Kaisersjahr mit dem Jahre 1155 nicht vereinigen, wiewohl im Uebrigen die Indictio III sich ganz wohl zu dem Jahre 1155 schicket.

vielleicht aus der Ursache, erscheinen wollen, um das Recht auf Nürnberg, welches im Jahre 1138 nebst andern Ländern und Ortschaften von Bayern abgerissen wurde, wieder geltend zu machen; bey welcher Gelegenheit Pfalzgraf Otto VI. auch den vom K. Friedrich I. dem Kloster Prüfening von da aus ertheilten Schutzbrief unterschrieben, aber die Zeit der Ausfertigung dieses Schutzbriefes selbst nicht mehr erlebt haben mag.

Diese Muthmäsung, als wahr angenommen, erklärt uns auch die Ordnung, in welcher die genannten Grafen sich auf einander folgen.

Pfalzgraf Otto VI. wird nämlich am ersten Orte gesetzt, weil er schon im, oder wenigstens um das Jahr 1132 regierender Graf zu Scheyrwittelspach, und folglich der älteste unter allen Grafen war; Berthold III. von Andechs folgte seinem Vater im Jahre 1140; Berthold III. von Chamb, oder Vohburg, wurde erst im Jahre 1146 regierender Herr daselbst; Friedrich der Pfalzgraf ist meines Erachtens des Pfalzgrafen Otto VI. Bruder, der sich bald nachher ins Kloster Inderstorf begeben; Graf Rapot von Ortenberg (Ortenburg) Engelbrechts, Herzoges in Kärnthen Sohn, ob er schon (wahrscheinlich) älter war, als Friedrich der Pfalzgraf, mußte diesem doch aus der Ursache nachstehen, weil Friedrich Pfalzgraf, Rapot aber bloß Graf war; sohin steht jeder dieser Grafen an seinem Orte, der ihm (Alters halber) gebührte. Nur von dem Grafen Otto (II.) von Valey weiß ich keinen hinreichenden Grund, warum dieser Graf dem Grafen Rapot von Ortenburg vorgesetzt wird, anzugeben.

War etwa seine Verwandschaft mit denen von Wittelspach, und Andechs der Grund seines Vorrangs vor dem bemeldten Rapot von Ortenburg?

In einer andern und von mir schon angeführten Urkunde des fürstlichen Stifts Berchtesgaden Metrop. Salisb. tom. II. pag. 107, die zu dem Zeitraume 1130 — 1135, nicht aber (wie P. Moriz Akad. Abhandl. Neuer. 5r B. pag. 566. not. 68, einzig seinem Systeme zu liebe aniebt) zum Jahre 1106, gehört, steht erwähnter Otto von Valey dem Grafen Rapot von Ortenburg nach, und wird bloß Otto de Valey genannt.

§. II.

Graf Ulrich der zweytgeborne Sohn (1) des Pfalzgrafen Otto des VI., und Bruder Otto des VI., mag um das Jahr 1093 geboren worden seyn.

Er war unter dem Bischofe Heinrich I. zu Freysing Schutzherr daselbst, (2) erwählte aber nachher den geistlichen Stand, und ward zuletzt

Probst bey dem Kollegiatstift Inichen. (3) Wann Graf und Probst Ulrich gestorben, kann ich aus Mangel an glaubwürdigen Zeugnissen nicht bestimmen. Herr Scholliner läßt ihn um das Jahr 1160 aus dieser Welt gehen. (4)

(1) Instrum. Frising. Num. 1206. Hanc Traditionem — — persolvebat praesente, et suscipiente — — piissimo atque dulcissimo Advocato Udalrico — — — Item Num. 1315 — — — Notum sit — — qualiter Dominus Hodalricus Advocatus aecclesiae nostrae tradidit — — — — Hoc autem factum est in presentia fratris sui Ottonis — — — — aus welchem letztern zu Genüge erhellet, daß Pfalzgraf Otto VI. der Principal-, Graf Ulrich aber nur Regionar-Advocat der Kirche zu Freysing war. In einer Urkunde des Klosters Weißenstephan (M. b. Vol. IX. pag. 377) welche in den Zeitraum vom Jahre 1097 — 1114 einschlägt, kömmt ebenfalls ein Graf Ulrich als Schutzherr des gedachten Klosters vor.

Wahrscheinlich ist aber dieser Graf Ulrich derselbe, der l. c. pag. 372 Graf zu Bozen, bozanensis comes, genannt wird, und einen Sohn Namens Friedrich hatte.

(2) Graf Ulrich, noch als Schutzherr, schenkte der Kirche zu Freising das Gut Imichinhofen, und stiftete daselbst (zu Freysing) einen Jahrtag. Instrum. Num. 1315.

(3) Sieh folgende Anmerkung.

(4) Seine genealog. Tafel Lit. Bb.

A n m e r k u n g.

Wegen des Grafen Ulrichs sind die bayerischen Geschichtschreiber, und Kritiker, unter sich uneins; indem Einige derselben den Grafen Ulrich für einen Bruder des Pfalzgrafen Otto VI. (des Aeltern), andere hingegen für einen Bruder des Pfalzgrafen, und nachmaligen Herzoges, Otto VII., angeben.

Jede dieser streitenden Parteyen hat gute Gründe für ihre Behauptung; keine derselben aber bringet (meines Erachtens) Gründe auf die Bahn, die so beschaffen wären, daß man mit Beyhilfe derselben den Einwendungen der Gegenpartey sicher ausweichen könnte.

Wenn der in der bekannten Kloster rothischen Urkunde, M. b. Vol. I. pag. 364 enthaltene Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Otto (VI.) und dem dasigen Abte Lothar, wirklich im Jahre 1144 (wie Herr Scholliner annimmt) geschehen wäre, so würde auch ich diesem Gelehrten, so wie dem Grafen Buat, orig. dom. boic. tom. II. pag. 328 Recht geben.

Aber eben in dieser Voraussetzung äussert sich eine Schwierigkeit, die sich, ohne Verletzung der Zeitordnung, nicht beseitigen läßt. Denn im Jahre 1144, und zwar den 9. Dezember noch, war Probst zu St. Andrä ein gewisser Guicmann (Histor. Frising. tom. I. pag. 328.) welcher wahrscheinlich Eine Person mit Wichmann, gleichfalls Probste daselbst (l. c. Instrum. Numm. 1315 1318. Item. tom. I. pag. 318. 322.) ist.

Erwähnter Vertrag geschah aber zur Zeit, da Probst zu St. Andrä ein gewisser Otto war. M. b. Vol. I. pag. 305 — — — presentibus Testibus. Otto Prepositus Sancti Andree — — — Ulricus Prepositus frater Palatini. Folglich muß jener Vertrag erst nach dem Jahre 1144 vorgekommen seyn.

In welchem Jahre aber? Vor dem Jahre 1148, antworte ich, kann der Vertrag schwerlich geschehen seyn, weil Wichmann, der Vorfahrer Otto's in der Würde eines Probstes zu St. Andrä, erst unter dem Abte Günther zu Weihenstephan seiner Würde entsaget, und sich in erwähntes Kloster begeben hat. (M. b. Vol. IX. pag. 416, wo auch Wichmanns Bruder, Konrad von Haidlfing, vorkömmt) Günther aber, nach dem Zeugnisse einer gleichzeitigen Handschrift (bey Meichelbeck tom. I. Instrum. Num. 1526.) erst im Jahre 1148. dem Abt Sigmar daselbst nachgefolget ist.

In einem der Jahre 1148, 1149, oder 1150. kann der Vergleich auch nicht getroffen worden seyn, weil Bischof Otto zu Freysing, welcher doch die Hauptperson dabey war, erst im Jahre 1149 (nach Pfingsten) von seiner im Jahre 1147 unternommenen Kreuzfahrt zurückgekommen, (Meichelb. Hr. v. Lori) und erst im Jahre 1150 die neu ausgebrochenen Streitigkeiten, wegen der Vogteygerechtigkeit über die Kirche zu Freysing, durch die Auslieferung des ältesten Sohnes des Pfalzgrafen Otto VI. beygelegt worden sind. (Meichelb. tom. I. pag. 331.)

Es läßt sich also kein bestimmtes Jahr, in welchem gedachter Vertrag geschehen sey, mit einiger Gewifsheit angeben, sondern nur so viel sagen, dafs er (vermög der bisher angeführten Ursachen) in den Zeitraum vom Jahre 1151 bis 1158 eintreffe.

Im Jahre 1155 (oder 1156) starb Pfalzgraf Otto VI. und im Jahre 1158 Otto Bischof zu Freysing. Es kann also der Vertrag sowohl vom Pfalzgrafen Otto VI., als Otto VII. verstanden werden. Verstehet man ihn vom Pfalzgrafen Otto VI., dann muß behauptet werden, derselbe sey binnen den Jahren 1151 bis 1155 geschehen, innerhalb welchen Zeitrau-

mes die Zeugen, die in der erwähnten rotischen Urkunde vorkommen, auch wirklich gelebt haben, wie aus anderen, benanntlich freysingischen, Urkunden zu ersehen ist.

Nur der einzige, in der rotischen Urkunde als Zeuge vorkommende Aribo von Tatendorf wird erst nach dem Jahre 1156 in andern Urkunden sichtbar, welcher Umstand die Meinung des Herrn Pfeffels, das nämlich in derselben die Rede vom Pfalzgrafen Otto VII. sey, auch sehr wahrscheinlich macht, wozu noch der höchst merkwürdige Umstand kömmt, das darin (im letztern Theile) ausdrücklich gesagt wird: „cum autem praefatus Palatinus,“ welche Worte sicher von keinem andern, als vom Pfalzgrafen Otto VII. verstanden werden können.

Aber auch diese Meinung, so wahrscheinlich sie immer ist, ist noch großen Schwierigkeiten unterworfen; denn Erstens macht Konrad von Scheyrn von diesem Ulrich gar keine Meldung, sondern behauptet vielmehr, Pfalzgraf (Otto VI.) habe nicht mehrere Söhne, als 4 hinterlassen. M. b. Vol. X. pag. 393.

Zweytens war ein Graf Ulrich schon um das Jahr 1137 (§. I. not. 3. dies. Absch.) Schirmvogt zu Freysing.

Es ist aber ganz und gar nicht wahrscheinlich, das Ulrich, des Pfalzgrafen Otto VII. Bruder, um das Jahr 1137 schon ein so hohes Alter gehabt habe, um die Würde eines Schirmvogts begleiten zu können. Zudem würde (vermöge der schon angeführten freysingischen Urkunde Num. 1313.) auch folgen, um das Jahr 1137 wäre nicht allein Graf Ulrich, sondern auch sein Bruder (Otto VII.) schon Schirmvogt zu Freysing gewesen, welches aber offenbar unrichtig und falsch ist.

In Hinsicht nun auf alle diese, in beyden Hypothesen, sich äussernde Schwierigkeiten, ist es so leicht nicht, eine entscheidende, und befriedigende Antwort, auf die Frage: wessen Ottos Bruder, der in der rotischen Urkunde, als Probst unterzeichnete Ulrich sey, zugeben.

Was ist nun zu thun? Soll man erwähnte Urkunde für unterschoben, und für erdichtet erklären? Keineswegs. *Dividatur infans!* bin ich der Meinung. Man gebe jeder der streitenden Partey einen Ulrich.

Man kann nämlich annehmen, es seyn zwey Ulriche in der Witelspachischen Familie gewesen, deren Einer ein Bruder des Pfalzgrafen Otto VI. (des Aeltern) Schutzherr zu Freysing, und nachher Probst zu Intichen gewesen, und um das Jahr 1160 gestorben; der andere aber ein

Bruder des Pfalzgrafen Otto VII. (des Großen) und Probst bey einer andern Kirche, und eben jener Ulrich war, der in der rothischen Urkunde als Zeuge erscheint, und ein Bruder des Pfalzgrafen (Otto VII.) genannt wird.

In der Urkunde des Bischofs Otto vom Jahre 1157 (Meichelb. tom. I. pag. 336) kömmt unter andern Zeugen (geistlichen Standes) ein Ulrich vor, der Probst zu St. Arsatz war, und in einer andern freysingischen Urkunde, vom Jahre 1170. Instrum. Num. 1342. kommen die nämlichen, Probst Ulrich, und der Abt Lothar (von Roth) als Zeugen vor. Könnte dieser Ulrich Probst zu St. Arsatz nicht unser Graf Ulrich, Pfalzgrafens VII. Bruder seyn? Mir wenigstens scheint es so, besonders da in einer Urkunde des Klosters St. Zeno vom Jahre 1177 (M. boic. Vol. III. pag. 548.) abermal ein Ulrich, als Probst zu Illmünster, welches Stift sonst auch St. Arsazii genannt wurde, und zwar am zweyten Platze, als Zeuge vorkömmt.

Wäre dieser Probst zu Illmünster, Ulrich, kein Anverwandter des Erzbischofs Konrads von Wittelspach, welcher eben im Jahre 1177 nach Verlassung seines erzbischöflichen Sitzes zu Maynz, Erzbischof zu Salzburg ward (Hansitz germ. sacr. tom. II. pag. 295.) gewesen, dann würde er, als ein bayrisch-freysingischer Prälat wohl nicht bey der vom Erzbischofe Konrad gemachten Schenkung, am wenigsten aber am zweyten Orte, unter den übrigen salzburgischen Zeugen, erscheinen, und gesetzt worden seyn.

Wenn aber Probst Ulrich zu Illmünster ein Anverwandter des Erzbischofs Konrads (des Wittelspachers) gewesen, so läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit behaupten, daß er nicht nur ein Anverwandter (im allgemeinen Sinne) sondern sogar ein leiblicher Bruder desselben, mithin auch ein leiblicher Bruder des Pfalzgrafen Otto VII. gewesen sey.

Es kömmt in derselben Urkunde des Klosters St. Zeno auch der Probst des (bayrischen) Klosters Weiarn, als Zeuge vor, wovon aber (meines Erachtens) die Ursache ist, weil das Kloster Weiarn größten Theils vom Erzbischofe zu Salzburg gestiftet wurde, und der Probst des Klosters, vermög des dem Erzbischofe zu Salzburg zustehenden Nominations-Rechtes ein salzburgischer Vasal, wie der am ersten Orte unterschriebene Probst von Werd (Hegelwörth) war; so wie bisher auf immer der Erzbischof zu Salzburg bey der Wahl eines Probstes zu Weiarn viel zu sagen hatte.

Im Jahre 1179 (M. b. Vol. IV. pag. 138.) ertheilte der Erzbischof Konrad (von Wittelspach) dem Kloster Varnbach ein Bestätigungs-Diplom, die Kirche zu Münichswald betreffend, worin unter anderen Zeugen auch die zwey Brüder des Erzbischofes, Friederich II., und Otto, der Jüngere, vorkommen.

Dieser Umstand macht meine Muthmäsung, das Ulrich, Probst zu Illmünster, oder zu St. Arsatz, wirklich ein Bruder des Erzbischofes gewesen, ziemlich wahrscheinlich; indem daraus allerdings erhellet, der Erzbischof Konrad habe bey Ertheilung und Ausfertigung seiner Gnadenbriefe jedesmal auch Einige von seinen nächsten Anverwandten, und was die erwähnten zwey Brüder Friedrich, und Otto insbesondere betrifft, diese aus der Ursache als Zeugen beygezogen, weil Probst Ulrich im Jahre 1179 muthmäslich nicht mehr am Leben war.

Diese Hypothese, wenn sie schon nicht ganz frey von jeder dagegen zu machenden Einwendung ist, dienet doch sehr, um jeder der über die Person des Probstes Ulrich streitenden Partheyen Recht geben zu können, hauptsächlich aber um nicht (mit dem Herrn Scholliner pag. 225.) in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, den Grundtext der rothischen Urkunde verändern, und statt „*prefatus palatinus, prefati palatini filius*“ lesen zu müssen.

In dieser Hypothese endlich sieht man auch ein, warum Friederich der Sohn des Pfalzgrafen Otto des VI. (des Aeltern) in einer emmeranischen Urkunde, Cod. tradit. bey Bern. Pez. thesaur. Anecd. tom. I. P. III. pag. 178. *Medioximus fratrum* genannt wird.

§. III.

Von dem Grafen Eckhard III., drittem Sohne des Pfalzgrafen Otto IV., ist mehr nicht bekannt, als, das er um das Jahr 1180 dem Kloster Scheyrn einen Hof, und zwey Huben zu Slivesheim, und dem (ehemaligen) Kloster Inderstorf das Gut Ilhdorf, geschenkt hat. (1)

(1) Comes Ekkardus de Schyren dedit nobis curiam unam in Slibesheim, et II. Mansus. Testes, Otto Dux Babariae — — — M. b. Vol. XIV. pag. 169. Ekkardus comes — dedit nobis predium Ilhdorf, et mansum Solarii, et Silicam.

Dieser Graf Eckard von Scheyrn kann nicht Eckard I., auch nicht Eckard II. seyn, weil jener schon um das Jahr 1098 gestorben, dieser aber um das Jahr 1140 ein Mönch zu Scheyrn geworden: folglich wird dieser Graf Eckard in der

Reihe der III., mit allem Rechte als ein Sohn des Pfalzgrafen Otto IV., und so auch als ein Bruder des Pfalzgrafen Otto VI. angenommen.

Graf Eckard III. mag um das Jahr 1100 geboren worden seyn, folglich auch ein Alter von 80 Jahren erreicht haben, welches Alter eben nicht außerordentlich ist.

Nach dem Zeugnisse des Necrologium Understorf. M. b. Vol. XIV. pag. 169 starb Graf Eckard III. den 20. Juny (XII. Kal. Jul.) Ekkardus comes — — —

§. IV.

Der letzte, und jüngste Sohn (1) des Pfalzgrafen Otto IV. war Friederich I.

Da bey der Stiftung des Klosters Eisenhofen (im Jahre 1107) nur die zwey Brüder Otto VI., und Ulrich I. als Zeugen erscheinen, so ist allerdings zu vermuthen, Graf Friederich I. habe im Jahre (1107) noch kein zeugnissfähiges Alter gehabt.

Graf Friederich I. mag demnach um das Jahr 1101, oder 1102, oder vielleicht noch später, geboren worden seyn.

Diesen Graf Friederich I. treffe ich zum ersten Male in einer Urkunde des Klosters Varnbach vom Jahre 1136 an. (2)

Im Jahre 1142 erschien Graf Friederich I. auf dem berühmten Reichstage, welchen K. Konrad III. zu Würzburg gehalten (3), und wo dieser König dem Kloster Ranshofen einen Freyheitsbrief ertheilet hat. (4)

Graf Friederich I. wird in dieser Ranshofischen Urkunde ausdrücklich ein Sohn des Pfalzgrafen Otto (5) genannt: mithin ist es auch unläugbar, daß des Pfalzgrafen Otto des Aeltern in unserm Systeme des VI., dessen Bruder Graf Friederich I. war, Vater, nicht Graf Eckard I., sondern der von mir entdeckte Pfalzgraf Otto IV., und folglich, Pfalzgraf Otto, der Sohn des Grafen Eckards I. nicht der Vater, sondern der Großvater des nachmaligen Herzoges Otto VII. gewesen ist.

Um das Jahr 1154 entschloß sich Graf Friederich I. ins Kloster zu gehen, (6) welcher Entschluß, nach dem Zeugnisse einer alten Handschrift des (ehemaligen) Klosters Inderstorf (7) im Jahre 1103 (8) auch ins Werk gesetzt wurde.

Graf Friederich I. starb demnach als ein Ordensgeistlicher (zu Inderstorf) im Jahre 1195. (9)

- (1) Dafs Pfalzgraf Otto IV. nebst den 3 Söhnen Otto VI., Ulrich I., und Eckard III., auch einen Friderich hinterlassen habe, und folglich, dafs Friderich I. ebenfalls ein Sohn des erwähnten Pfalzgrafen Otto III. gewesen sey, beweisen die Urkunden, die ich sogleich anführen werde.

Aus welcher Ursache also weder Herr Graf du Buat, noch Herr Lipowsky, eine Meldung von diesem Friderich I. gemacht, weiß ich nicht.

- (2) M. b. Vol. IV. pag. 130 — — Testes adhibuimus — — Palatinos Fridericum (I.) Ottonem cum ceteris majoribus, et minoribus — — anno 1136. Diese zwey Pfalzgrafen, Friderich, und Otto halte ich für die zwey Brüder, Friderich I., und Otto VI.

Graf Friderich I., obschon er jünger, als sein Bruder Otto VI. war, mag vielleicht demselben vorgesetzt worden seyn, weil er eine Grafschaft in dem heutigen Gerichtsbezirke, Mainburg, (Buat. orig. dom. boic. tom. II. pag. 335. item Herr Anton Nagl, Pfarrer zu Rohr, in seinem vortreflichen Werke „Notitiae, origines Domus boicae seculis X. et XI. illustrantes“ pag. 54) hatte, worin vermuthlich das Kloster Varnbach, welchem K. Lothar II. den erwähnten Freyheitsbrief ertheilet, einige Güter besafs; folglich Graf Friderich I. entweder als Graf des Bezirkes, oder als Schutzherr der dem Kloster Varnbach angehörigen Güter seinem ältern Bruder mit allem Rechte vorgesetzt worden.

Einen ähnlichen Fall treffen wir in verschiedenen Urkunden an, z. B. in einer Urkunde des Klosters Benediktbeurn (M. b. Vol. VII. pag. 46) wo der jüngere Bruder, Graf Popo, seinem ältern und regierenden Bruder Berthold I. zu Andechs, und vermuthlich auch aus keiner anderen Ursache, vorgesetzt wird, als weil Popo Schirmvogt des Klosters war. Item Instrument. Frising. Num. 1321, wo ebenfalls Popo seinem ältern Bruder Berthold III. von Andechs vorsteht.

Eben so steht auch Graf Friderich II. seinem ältern Bruder Otto VII., in einer andern Urkunde des Klosters Varnbach M. B. Vol. IV. pag. 139, vom Jahre 1179, vor.

Herr Scholliner, pag. 226, hält den erwähnten Grafen Otto VI. für den Grafen Otto, der in seinem Systeme ebenfalls der Vte ist; allein, ich kann nicht begreifen, warum Otto der V. als aus einer Nebenlinie entsprossen, ein Pfalzgraf genannt worden sey, da nicht einmal die Grafen Ulrich I., und Eckard III., als leibliche Brüder des Pfalzgrafen Otto VI. mit dem Pfalzgrafentitel beehret wurden. Eher wollte ich zugeben, unter dem gedachten Otto stecke Otto VII., welcher im Jahre 1156 ein Alter von beyläufig 16 Jahren gehabt haben mag, und dieser Ursache wegen seinem Vatersbruder, dem Friderich I. nachstehen mußte.

- (3) M. b. Vol. III. pag. 316. Anno Dom. Incarn. M. C. XLII. Ind. IV (soll V heißen) regnante Chunrado — — — factum apud Wirzburg. Dieser zu Würzburg gehaltene Reichstag war eben derjenige, auf welchem der bekannte Staatsstreich wegen der Vermählung der Gertraud, der hinterlassenen Wittwe des Herzogs Hein-

richs IX., mit dem Herzoge Heinrich X. gespielt wurde. Lori Auszug etc. ad annum 1142.

- (4) Von dieser Urkunde macht Herr Scholliner nicht die mindeste Meldung. Er handelte aber hierin auch sehr klug; denn sonst hätte er das Widersprechende seines Systemes selbst eingesehen, und als ein Wahrheitsforscher auch eingestehen müssen.
- (5) L. c. — — Fridericus (I.), filius Palatini comitis Ottonis.

Die Anhänger des alten Systems werden (ja müssen sogar) sagen, daß unter diesem Friderich II. der Bruder des Pfalzgrafen Otto des Großen, und nachmaligen Herzoges zu verstehen sey.

Ich frage aber diese Herren, mit welcher Wahrscheinlichkeit (seposito praesudicio) sie unter jenem Friderich, den Grafen Friderich II., den Bruder des gedachten Graf Otto VII., verstehen können, da dieser Friderich II. im Jahre 1142 nicht älter war, und nach der eigenen Berechnung ihres Prinzipals (des Herrn Scholliners) auch nicht älter, als aufs höchste 13 Jahr alt seyn konnte?

Wenn um das Jahr 1142 vom Otto dem Größern (wie Herr Scholliner selbst vorgiebt pag. 223) noch nichts gehört worden; mit welcher Wahrscheinlichkeit, frage ich abermal, können diese Herren, will nicht sagen, behaupten, sondern nur vermuthen, der noch weit jüngere Bruder des Pfalzgrafen Otto VII., Graf Friderich II., habe schon im Jahre 1142 eine große Person, und zwar bei einer Versammlung der Fürsten gemacht, wo es um die Verleihung, und Vergebung eines großen, und selbst dem wittelsbachischen Hause zwar angehörigen, leider aber, von längerer Zeit her demselben entrissenen Landesherrschaft zu thun war? Wer soll glauben, Pfalzgraf Otto VI. der Aeltere, habe zu erwähnter Versammlung seinen 15jährigen Sohn Friderich II., und nicht vielmehr seinen leiblichen Bruder, Friderich I., oder wenigstens seinen ältesten, und erstgeborenen Sohn, Otto VII., als unstreitigen Erben, sowohl seiner, als seiner Vorfahren, und Vorältern, welchen das Land mit Gewalt entrissen wurde, als Geschäftsmann schicken wollen?

Daß junge, und noch unmündige in verschiedenen Urkunden, als Zeugen auftreten, weiß ich ganz wohl; aber nur eine einzige Urkunde weisen mir die Herren Gegner auf, worin ein aufs höchste 13jähriger Knab ohne Beyseyn Eines seiner Anverwandten (wie hier Graf Friderich erscheint) als Zeuge, oder als eine sonst merkwürdige Person, vorkomme, dann will ich ihnen gern das Recht zusprechen.

Selbst der Ausdruck „filius Palatini comitis Ottonis“ scheinete die Richtigkeit meines Systemes zu beweisen, indem dieser Ausdruck in den Urkunden gewöhnlich nur bey Söhnen gebraucht wurde, deren Väter schon gestorben waren, so wie der unmittelbar vor dem Grafen Friderich stehende Peter (sonst Sueno) ebenfalls filius Regis danorum (Erici IV), welcher schon im Jahre 1139 gestorben war, (Hübner. tab. genealog. Num. 85.) in der nämlichen Urkunde genannt wird.

Wollen die Gegner etwa haben, man müsse in der angezogenen Urkunde statt *filius*, *frater*, *Palatini comitis Ottonis*, lesen? Diefs, antworte ich, mögen diejenigen thun, die sich nicht entschließen können, ein System zu verlassen, das sie einmal angenommen haben.

In einer Urkunde des Klosters Weißenstephan, von den Jahren 1148 — 1156. M. b. Vol. IX. pag. 425 kömmt auch ein Friderich vor, der ein Sohn des Pfalzgrafen genannt wird: *Fridericus filius Palatini comitis*.

Meiner Meinung nach ist dieser der nämliche Friderich I., und der Bruder des Pfalzgrafen Otto VI., so wie er in einer andern Urkunde jenes Klosters, l. c. pag. 409, von den Jahren 1138 — 1147 auch wirklich ein Bruder desselben genannt wird — — *presente advocato nostro Palatino comite fratre ejus Domino Friderico (I.)*

- (6) Vol. VI. pag. 96. *Fridericus Patatinus comes, dum seculo renunciare disposuit.*
- (7) Vor seinem Eintritte in das Kloster entschied noch Graf Friderich I. im Jahre 1161 einen zwischen den Aebbtin von Admond, und von Benediktbeurn, obwaltenden Streit. *Chron. benedictob.* pag. 93. Item *Bernard Pez thesaur. Anecd. tom. III. pag. 635.*
- (8) Sieh Scholliners *Abhandl. etc.* pag. 229. not. d. Graf Friderich I. kömmt in dem vom Herzoge Heinrich XI. dem Kloster Ranshofen ertheilten Freyheitsbriefe, vom 23. Nov. des Jahres 1157 als Zeuge vor. (M. b. Vol. III. pag. 322.) Aus diesem erhellet, daß Graf Friderich I. vor dem Jahre 1157, seinen Stand noch nicht verändert hat.

Die Ordnung, in welcher die Zeugen in erwähnter Ranshofischen Urkunde einander folgen, ist wieder ein Beweis von der Wahrheit dessen, was ich oben, dritten Abschn. §. 8. von der nach dem Alter eingerichteten, und bey der Unterzeichnung der Urkunden gewöhnlich beobachteten Ordnung der Zeugen gesagt habe.

In dieser Urkunde steht nämlich am ersten Orte Graf Givhard (Gebhard II.) von Burghausen, welchem folgen: Markgraf Berthold (III.) von Vohburg; Pfalzgraf Friderich (I.) Graf Berthold (III.) von Andechs; Graf Sifrid (II.) von Liebenau, dann die zwey Brüder, Sieghard, und Heinrich de Scala.

Daß Graf Gebhard (II.) von Burghausen allen übrigen Grafen hier vorgesetzt wird, glaube ich, geschah, entweder, weil er Schirmherr des Klosters Ranshofen, oder weil er ein Anverwandter des Herzogs Heinrich XI. war, von welcher Anverwandtschaft in der nachfolgenden 4ten Anmerkung das Weitere wird gesagt werden. Markgraf Berthold (III.) von Vohburg folgte im Jahre 1146 seinem Vater in der Regierung; als dem Aeltern gebührte ihm also auch der Vorrang vor den übrigen, ihm nachstehenden Grafen.

Pfalzgraf Friderich I. war älter als Berthold (III.) von Andechs; mithin hatte er auch das Recht, demselben, so wie dieser, aus der gleichen Ursache dem Grafen Sigfrid (II.) von Liebenau, vorgesetzt zu werden.

Die zwey Brüder de Scala, Sighard, und Heinrich, waren Stiefbrüder des wirklich regierenden Grafen zu Burghausen, Gebhards II., und wahrscheinlich nur Titulargrafen: folglich mußten sie den schon genannten Grafen nach, den noch übrigen Grafen aber, muthmaßlich aus der Ursache vorgesetzt werden, weil sie Brüder des am ersten Orte genannten, wirklich regierenden Grafen, Gebhards II. waren.

Um dasselbe Jahr (1157.) kömmt Pfalzgraf Friderich I. auch in einer Urkunde des Klosters Baumburg (welche die fehlerhafte Zeitangabe, circa 1160, hat) vor, worin er am ersten Orte, als Zeuge steht. M. b. Vol. III. pag. 58. Num. CLXXII.

Das Ort Piscalstorf (Püschlstorf) muß entweder ein Reichslehen, oder ein Komitatsort des Grafen Friderichs I. gewesen seyn; denn sonst sehe ich nicht, warum Pfalzgraf Friderich I. den übrigen, wirklich regierenden Grafen vorgesetzt wird; als Reichsbeamter, oder als Gaugraf aber, hatte er allerdings das Recht, denselben vorgesetzt zu werden.

Was aber die Ursache der Gegenwart der übrigen Grafen und Zeugen betrifft, so bin ich der Meinung, Graf Eckbert (III.) von Pütten erscheine in der Urkunde, weil das Kloster Baumburg von der Adelheid von Meglingen, welche den Ulrich von Pütten (de Pictavia) einen Blutsverwandten des Grafen Eckberts III., zum Gemahl hatte, gestiftet worden ist. Man sehe meine Preisschrift von den Grafen von Vornbach etc.

Graf Gebhard II. von Burghausen war durch Itha, seine Großmutter, ein Anverwandter des Grafen Eckberts III. von Pütten, weil Itha dieses Eckberts III. Groß-Vaters-Schwester war, und Graf Sifrid (II.) von Liebenau war ein Vatersbruder des Markgrafen Engelberts von Crayburg, und Schutzherrn des Klosters Baumburg; mithin hatten auch diese zwey Grafen, von Burghausen und Liebenau, das Recht bey dem, zwischen dem, Herzoge Heinrich XI., und dem Kloster Baumburg, vorgenommenen Tausche, als Zeugen zu erscheinen, und zu unterschreiben.

Gleich nach der baumburgischen Urkunde steht eine andere, in der die zwey Pfalzgrafen, Otto und Friderich, am letzten Orte vorkommen, aus welchem Umstande ich abnehme, erwähnte zwey Pfalzgrafen seyen Otto VII., und sein Bruder Friderich II., welche auch die Jüngsten unter den übrigen daselbst genannten Grafen waren.

Es muß aber diese letztere baumburgische Urkunde beyläufig auf das Jahr 1161 angegeben werden, weil die beyden pfalzgräflichen Brüder, Otto VII., und Friderich II. erst im erwähnten Jahre 1161 aus Italien nach Bayern zurückgekommen sind.

(9) Dieß ist zwar die uralte, und bey dem (ehmaligen) Kloster Inderstorf hergebrachte Meinung, die mich aber gar nicht wahrscheinlich zu seyn dünkt.

E r s t e A n m e r k u n g.

Gegen die von mir gemachte Erklärung der in der angezogenen Urkunde des Klosters Vornbach (vom Jahre 1150) vorkommenden zwey Pfalzgrafen, Friderichs, und Ottos, kann man mir mit allem Rechte die Einwendung machen, es sey nicht wahrscheinlich, daß diese zwey Pfalzgrafen Brüder waren, weil sonst auch das Verbindungswörtlein „et“ beygesetzt wäre; wie dieses in allen Urkunden desselben Zeitraumes, worin zwey Brüder bekanntlich aus dem gräflichen Geschlechte von Scheyrn-Wittelspach, als Zeugen vorkommen, geschehen ist. Da ich die Beschwerden, eine befriedigende Antwort auf diese Einwendung zu geben, selbst einsehe; mich aber doch nicht bereden lassen kann, den erwähnten Pfalzgrafen Otto für den nach dem Jahre 1140 gestorbenen Otto V., mit Scholliner, anzuerkennen; so will ich von meiner gemachten Erklärung abgehen, und behaupte dagegen, erwähnter Pfalzgraf Friderich gehöre gar nicht zum scheyrischen Geschlechte, sondern sey jener Friderich, den ich im vorigen Abschn. §. VIII., Erst. Anmerk. als Pfalzgrafen in Sachsen angenommen habe, in welcher Erklärung sich dann auch die Ursache, warum Friderich dem scheyrischen Otto VI. vorgesetzt wird, ganz wahrscheinlich angeben läßt.

Z w e y t e A n m e r k u n g.

Ich habe §. 3 vorigen Abschnitts den Grafen Otto, von welchem der Mönch zu Scheyrn schreibt, er habe seine Güter unter seine 4 Söhne getheilt, und nachher eine Reise in das heilige Land unternommen, für den Pfalzgrafen Otto IV., und für den Sohn des Grafen Eckards I. angenommen.

Hier will ich auch meine Meinung über die erwähnte Vertheilung dem geneigten Leser zur Prüfung vorlegen. Meines Erachtens bekam Pfalzgraf Otto VI. als Erstgeborner, nebst dem Stammgute Wittelspach auch die Würde eines Pfalzgrafen in Bayern, und Prinzipalvogts der Kirche zu Freysing.

Graf Ulrich I. erhielt nebst der Würde eines Schutzherrn der Kirche zu Freysing (Regionarii) und des Klosters Weihenstephan, auch das Gut Imichinkofen, und vermuthlich noch andere Güter. §. II. u. Abschn.

Graf Eckard III. bekam Schlivesheim, und Jlhdorf, welches letztere

Gut er dem (ehmaligen) Kloster Indersdorf geschenkt hat. M. b. Vol. XIV. pag. 169.

Graf Friederich I. bekam nebst der Würde eines Plalzgrafen, welche Würde er gemeinschaftlich mit seinem ältesten Bruder Otto VI. hatte, auch eine Grafschaft in der Gegend des heutigen Landgerichts Maynburg. §. IV. not. 2. d. Abschn. nebst der Würde eines Advocati (regionarii) des Klosters Weihestephan. M. b. Vol. IX. pag. 416. 422.

Im Necrologio des Klosters Weltenburg. M. b. Vol. XIII. pag. 478. ad XII. Kal. April. (21. März) kömmt ein Pfalzgraf Friderich von Tubing vor: Fridericus Palatinus de Tuwing.

Dieser Pfalzgraf Friderich ist wahrscheinlich der Bruder des im Jahre 1154 zum Bischofe in Augsburg erwählten Walthars, (Khamm Hierarch. august. tom. I.,) und der Vater des Udalrichs, dessen Sterbtag im Necrolog. ad IV. Kal. Jan. angegeben wird. Dieser Friderich von Tübingen darf mit dem scheyrischen Pfalzgrafen Friderich I. nicht verwechselt werden.

Dritte Anmerkung.

Hundius in seiner Metrop. Tom. III. m. p. 320. liefert uns eine Urkunde des Klosters Weihestephan (die aber in dem IX. Bande der von der churbayerischen, jetzt königlichen Akademie herausgegebenen Sammlung der Kloster-Urkunden nicht vorkömmt) worin dem Pfalzgrafen Otto ein Sohn Namens Herrmann, beygelegt wird: „compertum sit — — qualiter Otto palatinus comes et filius ejus Hermannus — —“

Da dieses Herrmanns in gar keiner andern Urkunde, worin von den Söhnen des Pfalzgrafen Otto eine Meldung geschieht, gedacht wird, so läßt sich billig zweifeln, ob es jemals einen Herrmann in dem Wittelsbachischen Geschlechte gegeben habe, so wie auch selbst unter den sowohl ältern, als neuern Geschichtschreibern verschiedene Meinungen über die Person, und die übrigen Lebensumstände dieses Herrmanns obwalten, wovon aber meines Erachtens die einzige Ursache ist, dafs sich Keiner derselben die Mühe gegeben hat, den wahren Zeitraum zu bestimmen, in welchem erwähnte Urkunde zu setzen ist.

Diese Mühe will nun ich über mich nehmen, und so viel möglich ist, die Epoche erwähnter Urkunde angeben.

Die Zeugen, welche darin vorkommen, sind: Adilpero de Pochspurg, Purchart de Mospurg, Rudolf, Adilolt de chamere, Gervinc — — de Horskenhoven, Heriman de Aribenhoven, Ulrich de Holzenhusen, carolo de Horskenhoven.

Wenn es erlaubt ist, von der Epoche, worin Einige der gemeldten Zeugen gelebt haben, auf die Epoche der Urkunde selbst zu schliessen, so gehört dieselbe ganz sicher zum Zeitraume vom Jahre 1138 bis 1156.

Denn innerhalb dieses Zeitraumes lebten: Purchart de Mospurg. M. b. Vol. I. pag. 267. Vol. IX. pag. 419. 423. Meichelb. tom. I. Instrum. Num. 1321. Adilolt de Kamer. Vol. IX. pag. 425. Gerwic de Horskenhoven. Ibid. Heriman de Arbenhoven Vol. VIII. pag. 411. Oudalrich de Holzhusen. Vol. IX. pag. 419. Instrum. Frisinganum Num. 1313. Karolus de Horschenhoven Vol. IX. pag. 411, wo auch dieses letztern Eltern Engilmarus, und Christina, angezeigt werden.

Innerhalb der Jahre 1138 — 1156 lebten Pfalzgraf Otto, und dessen Söhne Otto VII., Konrad, Friderich II., Otto der Jüngere, und Ulrich II.; von einem wittelspachischen Herrmann aber kömmt in keiner andern, außer der hundischen Urkunde, eine Sylbe vor. Es läßt sich also ganz wahrscheinlich vermuthen, daß ein Schreibfehler bey der Ausfertigung erwähnter hundischen Urkunde entweder auf Seite des Pfalzgrafen Otto, oder auf Seite des Herrmanns mit eingeschlichen sey.

Herr Scholliner, in der Abhandl. von den Voreltern etc. pag. 234. ist der Meinung, der Schreibfehler befinde sich auf Seite Herrmanns, so daß man statt Herrmann, Friderich II., lesen müsse.

So wahrscheinlich diese Muthmassung ist, so wenig gefällt sie mir doch, indem nicht zu glauben ist, der Notarius erwähnter Urkunde habe die ganz verschiedenen Namen, Herrmann, und Friderich verwechselt, und statt Friderich, Herrmann geschrieben.

Wahrscheinlicher scheint mir die Muthmassung des Matheus Marschalks von Pappenheim (bey Hundius Stamm. erst. Theil. pag. 134.) zu seyn, welcher statt Otto, Rapoto lieft, und den Herrmann für dieses Rapotos Sohn angiebt.

Es mag nämlich ein Schreibfehler (aus Uebersehen) begangen, und statt Rapoto, mit Auslassung der ersten 3 Buchstaben, Otto, geschrieben worden seyn, wie z. B. Otto, Kadelhochs Bruder, anderswo mit Zusetzung dreyer Buchstaben, Siboto, genannt wird. M. b. Vol. III. pag. 422. 423.

Ietzt entsteht aber die Frage, wer dieser Rapoto, und wessen Geschlechtes er gewesen sey?

Herr Graf du Buat Orig. dom. boic. tom. II. pag. 347, giebt diesen Rapot für den Vater des berühmten, und im Jahre 1099 an der Pest gestorbenen Pfalzgrafen Rapots an, dessen Vatersbruders Kind der gleichfalls berühmte Ulrich de Pictavia (von Pitten) war.

Da vermöge der Epoche, worin die in erwähnter hundischen Urkunde genannten Zeugen leben, die Urkunde selbst in den Zeitraum 1138 — 1150 zu setzen ist; so sieht jeder von selbst ein, daß sich diese Muthmaßung des Herrn Grafen Buat mit der Zeitrechnung nicht vereinigen lasse.

Unter dem Alt - Bayerischen Adel ist nur in dem Geschlechte der Grafen von Ortenburg ein Rapot in dem Zeitraume 1138 — 1150 anzutreffen.

Dieser Rapot von Ortenburg kann ganz füglich als Vater des in der Frage stehenden Herrmanns angenommen werden. Denn

Erstens kommen in erwähnter Urkunde von Weihenstephan zwey Personen als Zeugen vor, (Adilpero von Poschberg, und Friderich von Celle) die ehemals Ministerialpersonen der Grafen von Varnbach waren, nachher aber durch die Utta von Pütten an die Grafen von Crayburg gekommen sind. M. b. Vol. IV. pag. 26. 261.

Zweytens war der Name Herrmann, ein vorher im ortenburgischen Geschlechte unbekannter, und vermuthlich erst ein durch die erwähnte Utta von Pütten, Gemahlinn des Engelberts von Crayburg und Mutter des gedachten Rapots von Ortenburg, von dem Geschlechte der Grafen von Varnbach, welches schon Herrmann zählte, in das Geschlecht der Grafen von Ortenburg übertragener Name.

Drittens konnte Rapot von Ortenburg zur Zeit, als Pfalzgraf Otto VI. mit dem K. Konrad wegen der Schirmgerechtigkeit über die Kirche zu Freysing zerfiel, und von demselben in die Reichsacht erklärt wurde, statt diesem als Pfalzgraf in Bayern, wiewohl nur auf eine kurze Zeit, aufgestellt worden seyn.

Viertens ist Rapot, welcher einen gewissen Volmar dem heil. Emeram übergeben, cod. tradit. Emm. pag. 131, wahrscheinlich Graf Rapot von Ortenburg. Dieser wird aber ausdrücklich L. c. Palatinus genannt; woraus sich ergibt, Graf Rapot von Ortenburg habe auch wirklich um die

Mitte des 12ten Jahrhunderts, zu welcher Epoche die emmeramische Urkunde zu rechnen ist, die Würde eines Pfalzgrafen in Bayern besessen. Ich weiß zwar, daß der gelehrte Ios. Moritz (Akad. Abhand. Neue 5r B. pag. 538. 539.) diese emmeramische Urkunde auf einen weit älteren Zeitraum zurücksetzt: allein, aus dem Zeitalter des in derselben als Zeuge vorkommenden Heinrichs von Umlbstorf zu urtheilen, ist die von mir bestimmte Epoche weit wahrscheinlicher, als die des gelehrten Moritz, weil Heinrich von Umlbstorf in einer geisenfeldischen Urkunde (M. b. Vol. XIV. pag. 210. Num. XCVII.), die vermöge des §. 1. d. Abschn. Gesagten, zu dem Zeitraume 1138 — 1141 gehört, wieder als Zeuge, unter dem Namen, Wezil, vorkömmt.

Meines Erachtens ist der, vom Pfalzgrafen Rapot (von Ortenburg) dem heil. Emmeram übergebene Volmar derselbe, der in einer Urkunde des Klosters Baumburg (M. b. Vol. III. pag. 25. Num. LXIX. circa annum 1130 ein Tochtermann (gener) Hartmanns von Nufsdorf genannt wird; welches Geschlecht ehemals den Grafen von Vornbach, und Pütten dienstbar war, nachher aber (vermuthlich nach dem im Jahre 1099 erfolgten Hintritte des Pfalzgrafen Rapots, ebenfalls aus dem Geschlechte von Vornbach) unter die Herrschaft der Grafen von Crayburg durch die mit dem Herzoge Engelbert III. von Crayburg vermählte Uitta, Tochter des Grafen Ulrichs Pütten (des Reichen genannt) gekommen ist.

Graf Rapot von Ortenburg mag nämlich von seinem Vatersbruder, dem Markgrafen, Engelbert IV., den Auftrag, seinen (des Markgrafen) Dienstmann, erwähnten Volmar dem heil. Emmeram zu übergeben, erhalten, und diesen Auftrag sodann um das Jahr 1150, um welches Jahr der wittelsbachische Pfalzgraf Otto vom K. Konrad in die Acht erklärt wurde, entrichtet haben.

In den Jahren 1169 — 1187 war ein Herrmann von Ortenburg Erzdiakon in Kärnthen. Hansitz, germ. sacr. tom. II. pag. 286. 305. Item. M. b. Vol. IV. pag. 135. 139.

Dieser Erzdiakon, Herrmann von Ortenburg, schickt sich ganz gut für einen Sohn des um das Jahr 1150 aufgestellten Pfalzgrafen Rapots von Ortenburg.

V i e r t e A n m e r k u n g .

Herzog Heinrich XI. nennt in der schon angeführten Urkunde des Klosters Ranshofen (M. b. Vol. III. pag. 322) den Grafen Gebhard II. von Burghausen seinen Anverwandten „cognatus noster.“

Der Grund dieser zwischen den genannten Fürsten obwaltenden Anverwandtschaft, welchen meines Wissens noch kein einziger Geschichtschreiber angegeben hat, liegt darin, weil (wie ich in meiner Preisschrift von den Grafen von Vornbach bewiesen habe) Hedwig die Mutter des Kaisers Lothar II., dessen Tochter Gertraud, Herzogs Heinrich XI. Mutter war, eine geborne Gräfinn von Vornbach, und diese eine Blutsverwandte der Itha, der Großmutter des erwähnten Gebhards II. von Burghausen, gewesen, wie aus der nachstehenden genealogischen Tabelle zu ersehen ist.

Thiemo I. com. de Varnbach.

Thiemo II.	Comites de Burghausen.	Henricus I. 1025.
Thiemo III.		Himiltrud. fund. Eccl. Varnbach.
Ekkebertus I. de Pütten et Varn- bach. † 1100.	Itha Sigihardus II. com. de Burg. occisus 1104. uxor Itha de Varnbach.	Hedwig. nupta Geb- hardo de Supplen- burg.
Ekkebertus II. † circa 1141.	Gebhardus I. Adv. Ranshov. Sigihardus III. † 1142. uxores. I. NB. II. Sophia, vidua Henrici II. Ducis Carinth. anno 1127. † 1154.	Lotharius II. Imp. Uxor. Rixa.
Ekkebertus III. occisus 1158.	Sigihard. IV. Henric. II. Gebhardus II. † 1104. cognatus Henrici XI. Du- cis Bavariae.	Gertrudis mari- tus Henricus IX. D. B. † 1139.
	Itha nupta Luitoldo com. de Plaien.	Henricus XI. Sive Leo.

T a b u l a G e n e a l o g i c a
R i c h a r d i s S a x o n i c a e .

Bela I, Rex Ungariae † 1063.

Sophia uxor	Geysa I. Rex Ung. † 1077.	Ladislaus Rex Ungar. † 1095.
I. Udalrici, Marchio- nis Carinthiae 1062. † 1070.	II. Magni, Saxon, Ducis anno 1070, † 1106.	

II. Elica	II. Wulfildis uxor Henrici Nigri Duc. Bav.	II. Wilburgis uxor Conradi I. Duc. Moraviae.	II. Richardis nat. c. 1074.
--------------	--	--	-----------------------------------

T a b u l a G e n e a l o g i c a
F i l i o r u m H a z a g a e C o m i t i s s a e d e S c h e y r n .

H a z a g a c o m . d e S c h y e r n .

<p>Otto III. com. de Schiren. (nunquam fuit Palatinus) † circ. 1119. Uxor Mathildis.</p>	<p>Ekkehardus I. Advoc. Frising. 1074 † c. 1096.</p>	<p>Bernardus I. † circ. 1100.</p>
<p>Ekkehar- dus II. Monach. Schyr. c. 1140.</p>	<p>Bernardus II. can. Frising. anno 1139.</p>	<p>Otto V. (nun- quam Palati- nus.) † post. 1140.</p>
<p>Patruelles Ottonis comitis Palatini. * * *</p>	<p>Otto IV., com. Palatinus circ. 1108. fundator canoniae Inderstorf. † post. 1132, in via Pe- grinationis. Uxor Richardis, Filia Magni, Ducis Saxoniae, et Sophiae Ungaricae. nat. circ. 1074. copulat. circ. 1090, vel 1091. † post. 1155.</p>	<p>Otto VI. (Senior) nat. circa 1092. com. Palatinus Bavariae. Nepos Ekkehardi et Pater Ottonis, Ducis Ba- variae. † 1155. vel 1156.</p>

Num. III.

T a b u l a A f f i n i t a t i s
inter Fridericum I. com. de Bogen, et Richardem,
ex Saxonia.

Bela I. Rex Ungariae.

Bertha uxor II. Hartwici I. com. de Bogen.	Sophia uxor I. Udalrici, March. II. Magni, Ducis Saxon.
Fridericus comes de Bogen, natus ex Ima uxore Hartwici † ante 1100.	II. Richardis nat. c. 1074.

Num. IV.

T a b u l a G e n e a l o g i c a
exhibens mutuam consanguinitatem inter Fridericum I. Imp. Henricum Leonem Ducem, et Ottonem VII. com. Palatinum Bavariae.

Magnus Dux Saxoniae.

uxor

Sophia. 1070. Vid. Tab. I.

Richardis uxor Ottonis IV. com. Palat. Bav.	Wulfildis uxor Henrici Nigri, Duc. Bav. † 1126.	
Otto VI. (Senior) com. Palat. Bav.	Juditha uxor Friderici II. Duc. Sueviae.	Henricus Suberbus Dux Bav. et Saxoniae. † 1139.
Otto VII. (Senior) com. Palat. Bavariae.	Fridericus I. Imperator.	Henricus Leo Dux. Bav. et Saxoniae.

T a b u l a G e n e a l o g i c a
 exhibens conjunctionem Ducum (modo Regum) Bava-
 riae cum Marchionibus (modo Magn. Duc.)
 de Baaden.

Henricus Leo

† 1195.

<p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Hermannus III. Mar- chio Baadensis et Hochbergensis † 1190.</p>	<p>Henricus (Longus) com. Palat. Rheni † 1227.</p>	<p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Ludovicus I., Dux Ba- variae. † 1231.</p>
---	---	--

<p>Hermannus IV. Marchio Baadens. † 1243. uxór Irmentrudis de Rheno.</p>	<p>Irmen- Henricus † 1212 Agnes. Otto Illustris, Dux trudis. anno aetat. Bav. † 1253. suae 15. uxór Agnes de Rheno.</p>	<p>Ludovicus II. (Seve- rus) D. Bav. † 1294.</p>
---	--	---

Rudolphus I.
 † 1288.

Moderni Marchiones
 (Magn. Duc) de
 Baaden.

Rudolphus I. Lud. III. D.
 Elector Pala- Bav.
 tinus.

<p>Linea Palatina ad Rhenum, mo- do feliciter Regnans.</p>	<p>Linea bava- rica extinc- ta 1777.</p>
---	--

T a b u l a G e n e a l o g i c a
 exhibens Conjunctionem Ottonis illustris Ducis Ba-
 variae cum ultimo comite de Wasserburg.

<p>* * *</p> <p>Otto VI. com. Palat. Bav. † 1155 vel 1156.</p>	<p>Engelbertus com. de Wasserburg, et com. Hallensis 1137 † circa 1161.</p>
<p>Otto VII. (com. Palat) Dux Bavariae anno 1180. uxor Agnes de Wasserburg † circa 1190.</p>	<p>Agnes Dietricus (Sive Theodoricus) com. Hallensis. † circa 1205.</p>
<p>Ludovicus I. Dux Bav. Otto Illustris.</p>	<p>Conradus ultimus com. de Wasserburg † circa 1256. Avunculus (improprie dictus) Ottonis Illustris.</p>

T a b u l a G e n e a l o g i c a
B u r g r a v i o r u m R a t i s b o n e n s i u m .

Henricus I. 1040 —

1070.

